



Stadt Dessau-Roßlau

Bebauungsplan  
"BioPharmaPark Dessau"

Fachbeitrag Artenschutz

Stand:

29. Juni 2017

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. EINLEITUNG .....</b>	<b>2</b>
1.1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG .....	2
1.2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN .....	2
1.3 VORHANDENE UNTERSUCHUNGEN UND DATENGRUNDLAGEN .....	4
<b>2. BESCHREIBUNG DER GEPLANTEN NUTZUNGEN UND WIRKFAKTOREN .....</b>	<b>5</b>
2.1 BESCHREIBUNG DER GEPLANTEN NUTZUNGEN.....	5
2.2 BAU- UND ANLAGENBEDINGTE WIRKFAKTOREN .....	6
2.3 BETRIEBSBEDINGTE WIRKFAKTOREN .....	7
<b>3. MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND ZUR KOMPENSATION VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN DES BIOTOP- UND ARTENSCHUTZPOTENTIALS .....</b>	<b>8</b>
3.1 VERMEIDUNGSMAßNAHMEN .....	8
3.2 AUSGLEICHSMASNAHMEN .....	10
3.3 ERSATZMAßNAHME .....	11
<b>4. BESTAND SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN .....</b>	<b>12</b>
4.1 UNTERSUCHUNGSRAUM .....	12
4.2 BESTAND UND BETROFFENHEIT DER PFLANZENARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RL...	13
4.3 BESTAND UND BETROFFENHEIT ARTENSCHUTZRECHTLICH RELEVANTER TIERARTENGRUPPEN.....	13
4.4 BESTAND UND BETROFFENHEIT DER EUROPÄISCHEN VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE.....	17
<b>5. GESAMTBEWERTUNG .....</b>	<b>24</b>
<b>6. LITERATURNACHWEISE.....</b>	<b>26</b>
<b>7. ANHANG.....</b>	<b>28</b>

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Nachgewiesene Amphibienarten im Regenversickerungsbecken (Abb. 5)	13
Tab. 2: In der Untersuchung 2016 nachgewiesene Reptilienarten	14
Tab. 3: Festgestellte Fledermausarten	15
Tab. 4: Sichere und potenzielle Brutvögel im gesamten Untersuchungsgebiet	17
Tab. 5: Während der Untersuchung festgestellte Nahrungsgäste	19

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Übersicht zur Verteilung der Teil-Untersuchungsflächen	12
Abb. 2: Nachweise wertgebender Brutvogelarten	22
Abb. 3: Nachweise wertgebender Brutvogelarten	22

## **1. EINLEITUNG**

### **1.1 Anlass und Aufgabenstellung**

Das Plangebiet "BioPharmapark Dessau" liegt in der Gemarkung Rodleben in der Stadt Dessau-Roßlau. Der Pharmastandort liegt eingebettet zwischen weiten waldwirtschaftlichen sowie landwirtschaftlichen Nutzflächen nördlich der Stadt Dessau-Roßlau.

Die Entwicklung bei Neuansiedlungen und Erweiterungen nimmt immer weitere Flächen im bestehenden Pharmapark Dessau in Anspruch. Insbesondere große zusammenhängende Flächen mit geringen Restriktionen für industrielle Nutzungen werden verstärkt nachgefragt. Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist eine Umstrukturierung der Bestandsgebiete zur Generierung neuer Bauflächen unter Auflösung und Verlagerung möglichst vieler Nachbarschaftskonflikte einerseits und eine Flächenneuausweisung nördlich des bisherigen Bebauungsplangeltungsbereichs andererseits.

Die Realisierung der geplanten Nutzungen ist möglicherweise mit Eingriffen in den Lebensraum von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten, d.h. einheimischen Brutvögeln gem. Vogelschutzrichtlinie sowie Arten des Anhangs IV der FFH - Richtlinie, verbunden. Somit sind die artenschutzrechtlichen Verbote des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu beachten. Auf der Ebene der Bauleitplanung wird daher geprüft, ob der Verwirklichung des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen.

### **1.2 Rechtliche Grundlagen**

Im Fachbeitrag Artenschutz werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden könnten, ermittelt und dargestellt.

Der Fachbeitrag Artenschutz stellt somit fest, ob die Kriterien für die Verbotstatbestände (Schädigungsverbot und Störungsverbot) erfüllt sind. Wesentlich dafür ist, ob alle von den geplanten Nutzungen potenziell beeinträchtigten Tierarten mit ihren Populationen sich in ihrem Erhaltungszustand nicht verschlechtern bzw. eine ausreichende Lebensraumfläche für den Fortbestand der Populationen erkennbar erhalten bleibt.

Anteil daran können einerseits die Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen haben. Darüber hinaus ist zu klären, ob im Umfeld der geplanten Nutzungen hinreichend geeignete Habitatstrukturen bestehen und verbleiben, die den betroffenen Tierarten respektive derer Lokalpopulationen die weitere Existenz im angestammten Raum dauerhaft ermöglichen können.

Auf der Ebene der Bauleitplanung ist zu prüfen, ob der Planvollzug, d.h. die Ansiedlungen der im Bebauungsplan festgesetzten Nutzungen, grundsätzlich möglich ist oder ob er an Anforderungen des Artenschutzrechts scheitert.

### 1.2.1 Tierarten nach Anhang IV (a) FFH-RL

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV (a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

#### Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):

*Es ist verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*

Das Verbot

- tritt ein, wenn sich das Lebensrisiko von Individuen der geschützten Arten aufgrund der Realisierung der Planung (i.d.R. betriebsbedingt) signifikant erhöht,
- umfasst auch unbeabsichtigte, in Kauf genommene Tötung oder Verletzung und ist nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen („CEF“) zu überwinden.

#### Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

*Es ist verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören.*

Das Verbot

- tritt ein, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- kann durch Maßnahmen zur Stützung der lokalen Populationen vermieden werden.

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG); ggf. im Zusammenhang mit dem Tötungsverbot aufgrund der Verknüpfung durch § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG:

*Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*

Das Verbot

- tritt ein, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die betroffenen Tierindividuen nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen („CEF“) im räumlichen Zusammenhang erhalten wird.
- kann ebenfalls durch geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ohne Eintreten des Verbotes ausgeglichen werden.

### 1.2.2 Europäische Vogelarten nach VSch-RL

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VSch-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt.

Tötungsverbot: Es ist verboten, wildlebende Tieren der besonders geschützten Arten, d.h. alle Europäischen Vogelarten zu töten.

### 1.3 Vorhandene Untersuchungen und Datengrundlagen

Für den vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz wurden die folgenden Unterlagen als Datengrundlage herangezogen:

- Faunistische Grundlagenerhebung 2016, Untersuchung der Tiergruppen Vögel, Amphibien, Reptilien und Fledermäuse,
- Biotoptypenkartierung,
- Grünordnungsplan zum Bebauungsplan "BioPharmaPark Dessau".

## 2. BESCHREIBUNG DER GEPLANTEN NUTZUNGEN UND WIRKFAKTOREN

### 2.1 Beschreibung der geplanten Nutzungen

Die Planungskonzeption sieht verschiedene Änderungen im rechtsgültigen ca. 107 ha großen Bebauungsplans Nr. 168A1 vor. Auf insgesamt 11 Teilflächen (A bis K) sind Nutzungsänderungen vorgesehen:

Bereich	Fläche (m <sup>2</sup> )	Rechtsgültige Nutzung	Geplante Nutzung
A	10.465	Industriegebiet, Verkehrsfläche	Grün-, Maßnahmenfläche
B	12.825	Industriegebiet	Grün-, Maßnahmenfläche
C	5.462	Grün-, Maßnahmenfläche	Industriegebiet
D	16.703	Grün-, Maßnahmenfläche	Grün-, Maßnahmenfläche, Industriegebiet
E	4.582	Grün-, Maßnahmenfläche	Industriegebiet
F	24.725	Grünfläche, Parkanlage	Industriegebiet
G	19.740	Grün-, Maßnahmenfläche	Industriegebiet
H	28.454	Industriegebiet, Verkehrsfläche, Grün-, Maßnahmenfläche	Grün-, Maßnahmenfläche, Industriegebiet
I	1.707	Grün-, Maßnahmenfläche	Industriegebiet
J	3.904	Grünfläche	Grün-, Maßnahmenfläche
K	1.135	Grünfläche, Verkehrsfläche	Grün-, Maßnahmenfläche
<b>Summe</b>	<b>129.432</b>		

Nördlich daran anschließend ist auf einer derzeit intensiv ackerbaulich genutzten Fläche die Entwicklung eines ca. 9,8 ha großen Industriegebietes geplant.

Die insgesamt überplante Fläche beläuft sich somit auf 22,7 ha.

Eine weitergehende Beschreibung und Darstellung der geplanten Nutzungen findet sich im Bebauungsplan.

## 2.2 Bau- und anlagenbedingte Wirkfaktoren

### Flächeninanspruchnahme

Die Bauphase umfasst zunächst die Maßnahmen zur Baustelleneinrichtung zur Herrichtung der vorgesehenen Bauflächen. Hierzu müssen Gehölze und Vegetationsbestände entfernt und ggf. der Oberboden abgeschoben werden.

Überplant werden insgesamt ca. 19,2 ha bislang nicht überbauter Flächen, die sich aus Ackerflächen, Gehölzbeständen, Wiesenflächen, einer Parkanlage und einem Regenrückhaltebecken zusammensetzen.

Die Beseitigung der im Bebauungsplan als Baum- und Strauchhecken (6,8 ha) und Parkanlagen (1,8 ha) festgesetzten, teilweise aber noch nicht umgesetzten Ausgleichsflächen führt zu einem Verlust von Lebensräumen der Avifauna.

Der Verlust des Regenrückhaltebeckens (0,7 ha) führt zu einem Verlust von potenziellen Fortpflanzungsstätten für Amphibien (Paarungs-, Laich- oder Eiablageplätze).

Die überplanten Ackerflächen (9,7 ha) bieten nur eine sehr geringe Lebensraumeignung für die Tierwelt.

Anlagebedingt entsteht durch die geplanten Nutzungsänderungen im rechtswirksamen Bebauungsplan eine Neuversiegelung von ca. 2,2 ha. Im nördlichen Erweiterungsbereich ist eine Neuversiegelung von 7,8 ha zulässig.

Durch die Neuversiegelung gehen auf den betroffenen Flächen sämtliche Bodenfunktionen und –potenziale dauerhaft verloren. Die Grundwasserneubildung wird verringert und der Oberflächenabfluss verstärkt. Die aktuell vorhandenen Vegetationsbestände gehen dauerhaft verloren.

Eine Kompensation der Vegetations- und Bodenverluste erfolgt durch die Umsetzung der Ersatzmaßnahme E 1.

Zusätzliche bauzeitliche Flächeninanspruchnahmen von Teillebensräumen streng und vollzugsrelevant besonders geschützter Arten, wie beispielsweise durch Baustelleneinrichtungsflächen, sind nicht zu erwarten, da ausschließlich Flächen innerhalb des Bebauungsplangebietes in Anspruch genommen werden dürfen. Diese sind zudem stark anthropogen überprägt und weisen überwiegend nur ein eingeschränktes Artenspektrum auf.

### Immissionen, Erschütterungen, Verunreinigungen

Während der Bauzeit kann sich die Bautätigkeit (Schall, Erschütterungen, visuelle Störungen etc.) generell negativ vor allem auf das Brutverhalten von Vögeln auswirken und störsensiblere Arten verdrängen.

Die Baufeldfreimachung auf den derzeit noch unbebauten Bereichen erfolgt grundsätzlich außerhalb der Vogelbrutzeit.

Aufgrund akustischer und visueller Vorbelastungen durch die bestehende industrielle Nutzung ist bei der Fauna im Geltungsbereich und dessen Umfeld auch von einem gewissen

Gewöhnungseffekt auszugehen. Bei einer Fortführung der gewerblich/ industriellen Nutzung sind daher insgesamt keine zusätzlichen erheblichen Störungen zu erwarten.

Bodenverunreinigungen durch den Eintrag Umwelt gefährdender Bau- und Betriebsstoffe (z.B. Schmier- und Betriebsstoffe für Baustellenfahrzeuge) sind grundsätzlich denkbar, können aber bei sachgerechtem Umgang mit Umwelt gefährdenden Stoffen ausgeschlossen werden.

### **2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

Lärmintensive Nutzungen können sich generell negativ vor allem auf das Brutverhalten von Vögeln auswirken und störepfindlichere Arten verdrängen.

Aufgrund der Vorbelastungen im Plangebiet ist bei der Fauna des Untersuchungsraumes von einem gewissen Gewöhnungseffekt auszugehen. Die im Bebauungsplan festgesetzte Lärmkontingentierung verhindert ferner eine exzessive Lärmentwicklung. Daher sind insgesamt keine zusätzlichen erheblichen Störungen zu erwarten.

Die Gewerbelärmverhältnisse im Plangebiet und in dessen Umgebung werden im Ist-Zustand durch diese bestehenden Betriebe bestimmt.

Die Verkehrslärmverhältnisse im Plangebiet werden im Ist-Zustand durch den bereits bestehenden Verkehr auf der B 184-Straße bestimmt. Durch die Verwirklichung der Planung werden sich die Verkehrslärmeinwirkungen entlang der B 184 nicht relevant ändern.

Betriebsbedingte Tötungen sind durch die geplanten Nutzungen nicht zu erwarten.

Optische Wirkungen auf Tierlebensräume können durch neu entstehende Gebäudestrukturen entstehen. Weiterhin kann die Anwesenheit von Menschen zu Störwirkungen auf Tiere führen, wobei festzuhalten ist, dass der Geltungsbereich bereits heute durch den Menschen (z.B. Gewerbe- und Industriegebiet, öffentliche Straße) genutzt wird. Empfindlich gegenüber solchen Störwirkungen sind nur die relevanten Tiergruppen Säugetiere und Vögel. Störungen können zu Stress führen und lösen u.U. Flucht- oder Meideverhalten aus.

Weitere optische Wirkungen gehen von künstlichen Lichtquellen aus: Künstliche Beleuchtung wirkt anziehend auf verschiedene nachtaktive Fluginsekten. Moderne Leuchtmittel wie können diese Wirkung deutlich vermindern. Künstliche Beleuchtung kann auch die Lebensraumnutzung von Fledermäusen beeinflussen. Das Plangebiet wird bereits heute von zahlreichen Lichtquellen beleuchtet (Industriegebiet, Straßenbeleuchtung), so dass eine hohe Vorbelastung angenommen werden kann.

### **3. MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND ZUR KOMPENSATION VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN DES BIOTOP- UND ARTENSCHUTZPOTENTIALS**

Folgende Maßnahmen sind durchzuführen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1, in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG, (vermeidbare Tötung, Verletzung, Gefährdung von Individuen, Entwicklungsstadien zu vermeiden.

Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kapitel 4 erfolgt unter Berücksichtigung der Umsetzung der folgenden Maßnahmen.

#### **3.1 Vermeidungsmaßnahmen**

##### Vermeidungsmaßnahme V 1: Erhalt wertvoller Biotopstrukturen (E 1, E 2, E 3 und WS 1):

Ziel der Vermeidungsmaßnahme ist der Erhalt von Gehölzbeständen (E 1-E 3) und des Entwässerungsgrabens (WS 1) als Rückzugsbereiche und Trittsteinbiotop für Gehölz und Wasser gebundene Tierarten. Durch den Erhalt der Gehölze wird darüber hinaus ein Beitrag zum Erhalt des Grünanteils im Plangebiet geleistet. Während der Baumaßnahmen sind Sicherungsmaßnahmen nach DIN 18920 bzw. RAS-LP 4 i.V.m. ZTV-Baumpflege Punkt 3.5 zu ergreifen. Die räumliche Konkretisierung der Schutzmaßnahmen erfolgt auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens bzw. der Bauausführung.

##### Vermeidungsmaßnahme V 2: Schutzmaßnahmen nahe empfindlicher Biotoptypen

Auf der Grundlage der Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS), Teil: Landschaftsgestaltung (RAS-LP), Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4), Ausgabe 1999 sowie der DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen, Ausgabe 2002 sind im Bereich von konkreten Bauvorhaben geeignete Schutzmaßnahmen im Bereich empfindlicher Biotoptypen zu ergreifen. Die räumliche Konkretisierung der Schutzmaßnahmen erfolgt auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens bzw. der Bauausführung.

##### Vermeidungsmaßnahme V 3: Schutz des Baumbestandes

Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich der Baumschutzsatzung eine Baugenehmigung beantragt, werden in den Antragsunterlagen die geschützten Bäume kenntlich gemacht.

##### Vermeidungsmaßnahme V 4: Beschränkung der Rodungszeiten

Erforderliche Rodungsarbeiten und sonstige Gehölzarbeiten (Rückschnitt, Umsetzungen) die auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen sind, sind nach Maßgabe des § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar, d.h. außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der Avifauna, durchzuführen, um vermeidbare Tötungen von Individuen oder Zerstörungen von Eigelegen zu verhindern.

#### Vermeidungsmaßnahme V 5: Ökologische Baubegleitung.

Die Umsetzung aller Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist durch eine ökologisch geschulte Person zu begleiten, die vom Vorhabenträger zu beauftragen ist. Die Maßnahme ist erforderlich, um das Eintreten des von Verboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG betroffene Arten zu vermeiden und um die Einhaltung der übrigen erforderlichen Umweltauflagen während der Bauausführung zu überwachen. Die ökologische Baubegleitung soll möglichst in den Bauablauf eingebunden sein und sich mit der Bauüberwachung und den Umweltbehörden abstimmen.

#### Vermeidungsmaßnahme V 6: Schutz von stöempfindlichen Nutzungen

Der Schutz von stöempfindlichen Nutzungen außerhalb des Geltungsbereichs des Bauungsplans vor Gewerbelärm wird durch die Festlegung von Emissionskontingenten für die Industriegebiete und den Nachweis der Einhaltung dieser Emissionskontingente im Zuge der Vorhabengenehmigung sichergestellt werden.

#### Vermeidungsmaßnahme V 7: Kontrolle von Quartierstrukturen an Gebäuden

Vor Beginn der Baureifmachung einschließlich Abriss- und Umbauvorhaben auf einem Baugrundstück ist vom Bauherren/ Vorhabenträger sicherzustellen, dass keine Gebäudebrüter (Vögel, Fledermäuse) vom Vorhaben betroffen sind. Dazu ist vom Bauherren rechtzeitig vorab ein Fachgutachter oder eine ÖBB zu beauftragen, die das betroffene Grundstück auf Gebäudebrüter untersuchen. Höhlen, Spalten, Fugen und andere für Fledermäuse und Vögel geeignete Quartiersstrukturen sind zu kontrollieren. Eventuell. erforderliche Maßnahmen sind von der ÖBB festzulegen und umzusetzen bzw. zu veranlassen.

#### Vermeidungsmaßnahme V 8: Kontrolle von Quartierstrukturen für Amphibien im Versickerungsbecken

Zur Vermeidung von Individuenverlusten (Verlust von Larven bzw. Kaulquappen bzw. ggf. im Gewässer überwinternder Amphibien) sind Beschränkungen im Bauablauf vorzugeben. Baumaßnahmen im Bereich des bestehenden Versickerungsbeckens (Teilfläche 6) sollten erst im Spätsommer (ab Anfang Sept.) beginnen, da dann die vorhandenen Amphibienlarven das Gewässer bereits verlassen haben (und andererseits sich noch keine Frösche o.ä. zur Überwinterung am Gewässerboden eingegraben haben).

Das Versickerungsbecken ist unmittelbar vor Beginn der Baumaßnahmen vollständig zu entwässern und ggf. aufzufüllen, um ein erneutes Einwandern von Amphibien zu verhindern.

## 3.2 Ausgleichsmaßnahmen

### M 1, M 2, M 4a, M 4b, M 5 und M 6 Eingrünung des Industriegebiets

Das Plangebiet einrahmend ist entlang der Grenzen des Industriegebietes die Anlage von Baum- und Strauchhecken geplant.

Die Flächen M1, M2, M4a, M4b, M5 und M6 sind als geschlossene Gehölzpflanzungen aus Bäumen (Stammumfang 10-12 cm) und Sträuchern (Höhe 60-100 cm) aus einheimischen, standortgerechten Arten anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Es ist 1 Baum pro angefangene 50 m<sup>2</sup> Pflanzfläche zu pflanzen. Der Pflanzabstand der Sträucher liegt bei 1,5 m.

Neben den positiven Auswirkungen auf das Landschaftsbild stellen diese Gehölzpflanzungen in dichter Ausprägung einen Immissions- und Sichtschutzstreifen zwischen den industriellen Nutzungen der Bauflächen und den angrenzenden Grün- und Waldflächen dar. Diese Baumhecken dienen ferner als wichtige Elemente zur Biotopvernetzung entlang der Plangebietsgrenzen und bieten Ersatzlebensräume für Tiere und Pflanzen. Großflächige Bepflanzungen und deren extensive Pflege fördern, neben einer guten landschaftlichen Einbindung, auch die natürliche Bodenentwicklung. Dadurch leistet diese Maßnahme auch einen Beitrag zur Verringerung der Bodenbeeinträchtigungen infolge Bebauung.

### M 3 Parkartige Grünfläche

Die im Inneren des Industriegebiets liegende Grünfläche M 3 stellt ein wertvolles Verbindungselement bzw. wichtigen „Trittstein“ zur Biotopvernetzung dar. Über diese „Trittsteinbiotop“ sollen Austausch- und Wanderungsbeziehungen besonders faunistischer Elemente zwischen dem Geltungsbereich und den angrenzenden Waldflächen ermöglicht werden.

Die Fläche M3 ist als offene, parkartige Wiesenfläche mit Einzelgehölzen anzulegen und zu erhalten. Es sind 1 Baum (Stammumfang 18-20 cm) und 3 Großsträucher (Solitär, Höhe 150-200 cm) aus einheimischen, standortgerechten Arten pro angefangene 250 m<sup>2</sup> Wiesenfläche zu pflanzen.

### M 7 Begrünung von Pkw-Stellplätzen

Im Industriegebiet ist bei der Anlage von dauerhaften Pkw-Stellplätzen je angefangener 4 Stellplätze ein großkroniger, standortgerechter, einheimischer, hochstämmiger Baum (STU 18-20 cm) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Im Kronenbereich der Bäume ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 5 m<sup>2</sup> anzulegen und zu bepflanzen.

Die Überstellung von Pkw-Parkplätzen mit großkronigen Bäumen dient der Minderung klein-klimatischer Beeinträchtigungen. Sie beugt einer Aufheizung der Abstellflächen und Fahrzeuge vor. Ferner werden durch die allgemeine Erhöhung des Grünanteils eine verbesserte landschaftliche Einbindung sowie verminderte Versiegelungsgrade erreicht.

## M 8 Begrünung nicht überbauter Grundstücksflächen

Die nicht bebauten bzw. nicht für Nebenanlagen gem. § 19 Abs. 4 BauNVO nutzbaren Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Mindestens 5 % dieser Flächen sind mit standortgerechten, einheimischen Gehölzen zu bepflanzen.“

Die Maßnahme dient der Minderung von Beeinträchtigungen durch die Versiegelung auf den Bauflächen. Neben den positiven Auswirkungen der begrünten Flächen auf das Mikroklima und dem Erhalt der Bodenfunktionen auf diesen Flächen dient diese Maßnahme auch begrenzter Förderung eines Biotopverbunds, indem sie kleinflächige Trittsteinbiotope innerhalb des Plangebietes zur Verfügung stellt.

### **3.3 Ersatzmaßnahme**

#### E 1: Entwicklung von Hartholzauwald im Bereich ehemaliger Kleingartenanlagen an der Mulde

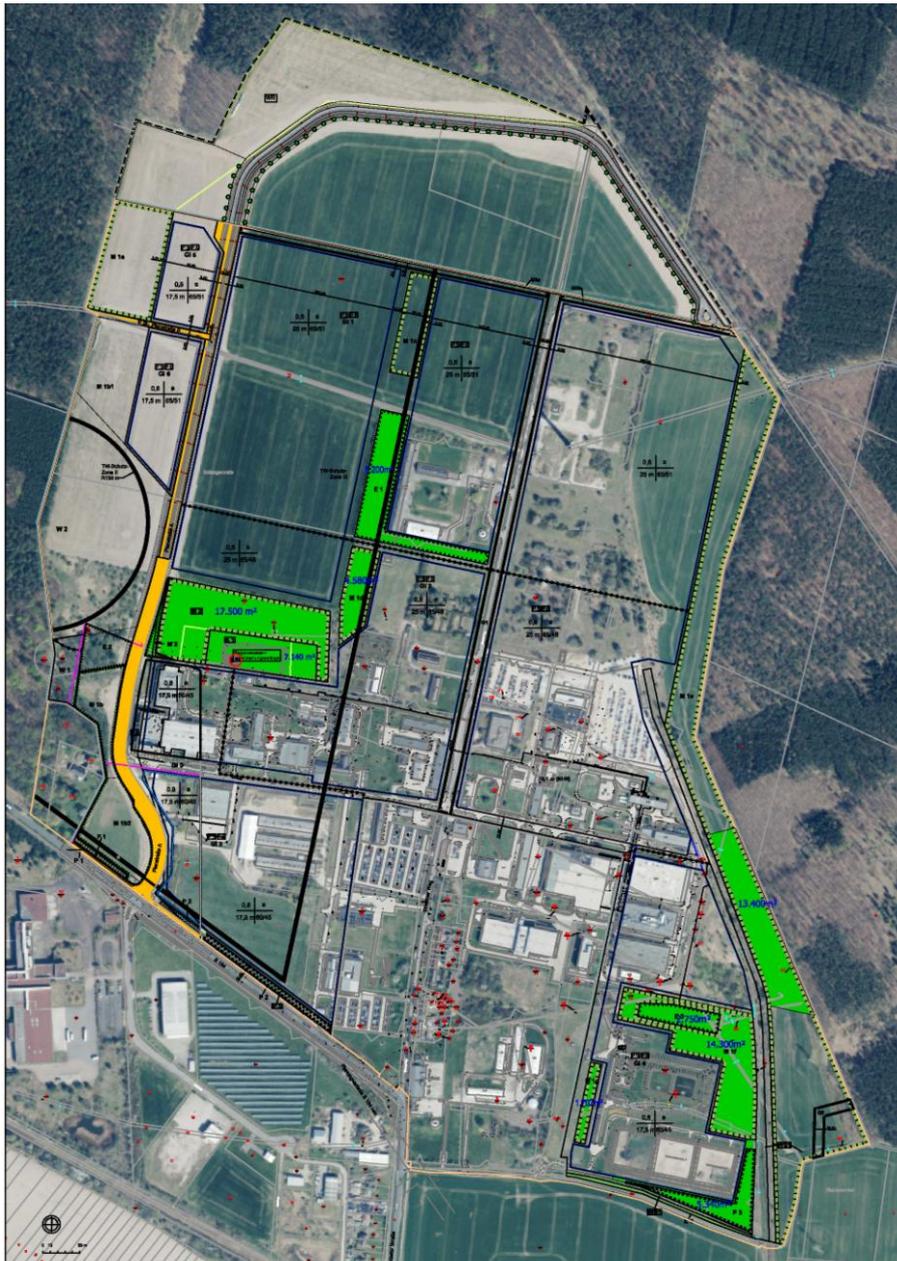
Im Bereich der ehemaligen Kleingartenanlagen „Braunsche Lache“ (2,8 ha) und „Eschenweg“ (1,8 ha) wird Hartholzauwald (Biotop-Code WHA) entwickelt. Die zu entwickelnden Auwaldflächen sind durch Gehölzpflanzungen herzustellen. Die Aufforstung erfolgt mit Erle (*Alnus glutinosa*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Schmalblättrige Esche (*Fraxinus angustifolia*), Stieleiche (*Quercus robur*), Flatterulme (*Ulmus laevis*). Die Pflanzdichte beträgt ca. 9.000 Pflanzen / ha. Es sind gebietseigene Gehölze entsprechend dem „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ (BMU 2012) zu verwenden.

## 4. BESTAND SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN

### 4.1 Untersuchungsraum

Das Untersuchungsgebiet der faunistischen Erhebungen setzt sich aus mehreren Splitterflächen unterschiedlicher Größe zusammen. Diese befinden sich im Südosten bzw. Nordwesten des Geltungsbereichs (Abb. 1). Untersucht wurden alle Grünflächen im rechtswirksamen Bebauungsplan, die infolge der Überplanung verloren gehen. Aufgrund geringer Habitataeignung fanden auf den ackerbaulich genutzten Flächen keine faunistischen Erhebungen statt.

**Abb. 1: Übersicht zur Verteilung der Teil-Untersuchungsflächen**



Erläuterung: grüne Flächen – Teil-Untersuchungsflächen

## 4.2 Bestand und Betroffenheit der Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL

Auch die Möglichkeit der Betroffenheit der in Anhang IV (b) der FFH-RL aufgeführten Pflanzenarten ist im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG in Verbindung mit § 44 (5) Satz 4 BNatSchG zu überprüfen. In der Regel ist jedoch eine Betroffenheit von europarechtlich geschützten Pflanzen durch Infrastrukturvorhaben angesichts der kleinen Restbestände an den zumeist bekannten Sonderstandorten sehr unwahrscheinlich.

Ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurde im Rahmen der Biotoptypenkartierung nicht nachgewiesen bzw. kann für den Standort auch ausgeschlossen werden. Damit werden bezüglich der Pflanzenarten keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

Weitere Untersuchungen im Rahmen der Bauleitplanung sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

## 4.3 Bestand und Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Tierartengruppen

### 4.3.1 Amphibien

Es konnten drei Amphibienarten im Gewässer nachgewiesen werden (Tab. 5), wobei aber nur für die Erdkröte durch den Nachweis von Kaulquappen ein exakter Reproduktionsnachweis erbracht werden konnte. Bei allen drei Arten handelt es sich um in der Region commune Arten, die im weiteren Umfeld verbreitet und häufig sind (GROSSE et al. 2015). Sie gelten alle als nach BNatSchG „besonders geschützt“ und die Erdkröte wird in den Roten Listen1 Sachsen-Anhalts in der Vorwarnliste geführt.

**Tab. 1: Nachgewiesene Amphibienarten im Regenversickerungsbecken (Abb. 5)**

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	BNat SchG	RL D	RL LSA alt	RL LSA „neu“	Nachweis
<i>Lissotriton vulgaris</i>	Teichmolch	§				ein ♀ am 04.06.2016 in Molchreuse
<i>Bufo bufo</i>	Erdkröte	§		V	V	einige Kaulquappen in den Molchreusen
<i>Pelophylax esculentus</i>	Teichfrosch	§				mind. 2 rufende Tiere mehrfach im Juli 2016

Erläuterungen:

Schutz u. Gefährdung: RL D – Rote Liste Deutschland (KÜHNEL et al. 2009), RL LSA – Rote Liste Sachsen-Anhalt (alt: MEYER & BUSCHENDORF 2004, „neu“: GROSSE et al. 2015), § - nach BNatSchG besonders geschützte Art

Für den Teichmolch und den Teichfrosch gelang trotz Nachsuche und Einsatz der Molchreusen kein eindeutiger Reproduktionsnachweis. Neben möglichen Defiziten im Sommerlebensraum, vor allem außerhalb der untersuchten Flächen (angrenzend an Gewässer großer Rapsschlag!) kann hier vor allem der Fischbesatz im Gewässer negativ zum Tragen kommen. Letzterer kann auch dafür verantwortlich sein, dass nur wenige Kaulquappen der Erdkröte gefunden wurden.

Auf den anderen Teilflächen, die unter dem Aspekt Sommerlebensraum begangen wurden, gelangen keine Nachweise von adulten und/oder juvenilen Tieren. Dies galt sowohl für Tag- als auch Nachtkontrollen (letztere z.T. im Rahmen der Detektorbegehungen). Betrachtet man die geringe Zahl der im Gewässer nachgewiesenen Arten und deren Status (zwei nicht reproduzierend) lässt sich der negative Befund im potenziellen Sommerlebensraum erklären. Hinzu kommt die Kleinflächigkeit der untersuchten Teilflächen, welche die Auffindewahrscheinlichkeit der einzelnen Tiere doch deutlich limitiert.

Unter den Amphibienarten wurden keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst.

#### 4.3.2 Reptilien

Es konnten keine Zauneidechsen auf den untersuchten Flächen nachgewiesen werden. Der einzige Nachweis einer Reptilienart basiert auf einer Zufallsbeobachtung im Rahmen der Amphibienerfassung. Beim Ausbringen der Molchreusen wurde am Regenversickerungsbecken eine Ringelnatter beobachtet. Diese als „besonders geschützt“ geltende Art wird in der für Deutschland in der Vorwarnliste und für das Land Sachsen-Anhalt als „gefährdet“ (Kategorie 3) eingestuft.

**Tab. 2: In der Untersuchung 2016 nachgewiesene Reptilienarten**

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	BNat SchG	RL D	RL LSA alt	RL LSA „neu“	Nachweis
<i>Natrix natrix</i>	Ringelnatter	§	V	3	3	ein Tier am 03.06.2016 am Regenversickerungsbecken

Erläuterungen:

Schutz u. Gefährdung: RL D – Rote Liste Deutschland (KÜHNEL et al. 2009), RL LSA – Rote Liste Sachsen-Anhalt (alt: MEYER & BUSCHENDORF 2004, „neu“: GROSSE et al. 2015), § - nach BNatSchG besonders geschützte Art

Das Fehlen der Zauneidechse auf den einzelnen Untersuchungsflächen ist nicht überraschend. Es existieren kaum geeignete Bereiche, die Art bzw. sogar einer Population dieser Art als Lebensraum dienen könnten.

Nachweise einzelner Zauneidechsen gelangen lediglich im Bereich der stillgelegten Gleisanlage, die sich jedoch außerhalb des Geltungsbereichs befindet.

Unter den Reptilienarten wurden keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst.

### 4.3.3 Fledermäuse

Es wurden keine quartierhöffigen Strukturen und demzufolge auch keine Fledermausquartiere im Gebiet gefunden. Für gebäudebewohnende Arten war dies von vornherein nicht zu erwarten gewesen. Als potenzieller Quartierstandort für baumbewohnende Fledermausarten kam eigentlich nur der Baumbestand der Teilfläche 7 (Abb. 5) in Frage. Hier standen aber sowohl die Struktur der Gehölze (relativ dünne Stämme) als auch die Dichte der Kronenregion (kein Anflug möglich) einer möglichen Besiedlung durch Fledermäuse entgegen.

Für die Erfassung standen daher neben einigen Sichtbeobachtungen „nur“ bioakustische Nachweise zur Verfügung. Diese erlauben aber im Allgemeinen keinen Bezug zu einzelnen Flächen, besonders bei der geringen Größe, wie im vorliegenden Fall. Das Endergebnis dokumentiert daher die Fledermausfauna des gesamten Gebietes incl. Umfeld und nicht einzelner Teilflächen.

**Tab. 3: Festgestellte Fledermausarten**

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	FFH	BNat SchG	RL D	RL LSA	Bemerkung
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	IV	§§	D	G	Nachweis über Batcorder
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	IV	§§		2	Detektornachweise Wochenstube in Roßlau
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	IV	§§		2	Detektornachweise in der Zugzeit
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel fledermaus	IV	§§	G	2	Detektornachweise, Sichtbeobachtungen
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	IV	§§	V	3	Detektornachweise, Sichtbeobachtungen
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	II, IV	§§	2	1	Nachweis über Batcorder
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	IV	§§		2	Nachweis über Batcorder

Erläuterungen

Schutz u. Gefährdung: RL D – Rote Liste Deutschland (MEINIG et al. 2009), RL LSA – Rote Liste Sachsen-Anhalt (HEIDECKE et al. 2004), Anh. II/Anh. IV – Art nach Anhang II und/oder IV der FFH-Richtlinie, §§ - nach BNatSchG streng geschützte Art

Insgesamt konnten mit der gewählten Methodik mindestens sieben Fledermausarten jagend im Umfeld des Untersuchungsgebietes festgestellt werden. Einige Rufe bzw. Rufsequenzen, v. a. aus der Gattung *Myotis*, konnten nicht bis zur Art bestimmt werden, lassen aber das Auftreten weiterer Arten möglich erscheinen.

Da alle heimischen Fledermausarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden, gelten sie nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 b) BNatSchG als „streng geschützt“. Die Mopsfledermaus wird zudem im Anhang II der FFH-Richtlinie geführt.

Hinsichtlich des Gefährdungsgrades werden deutschlandweit die Mopsfledermaus als „stark gefährdet“ und der Abendsegler in der Vorwarnliste geführt. Für die Breitflügelfledermaus ist eine Gefährdung anzunehmen, aber aktuell nicht zu belegen. Bei der Mückenfledermaus war die Datenlage seinerzeit (noch) defizitär.

Bei den Angaben zum Gefährdungsstatus der einzelnen Arten im Land Sachsen-Anhalt, ist ähnlich wie bei den Brutvögeln das Erstellungsjahr der aktuell (noch) relevanten Roten Liste (2004!) zu beachten. So werden dort außer dem Abendsegler (gefährdet) und der Mückenfledermaus (Gefährdung anzunehmen) alle anderen in der vorliegenden Untersuchung nachgewiesenen Arten als „stark gefährdet“ oder sogar „vom Aussterben bedroht“ (Mopsfledermaus) eingestuft. Vor allem für die letztgenannte Art entspricht die Einstufung aber nicht mehr der Realität. Die Nachweise der Art wurden in den letzten Jahren (auch im Umfeld des Untersuchungsgebietes – eigene Daten!) erfreulicherweise immer häufiger, so dass in einer zukünftigen Roten Liste eine möglicherweise deutliche Herabstufung des Gefährdungsstatus‘ angezeigt erscheint.

Alle nachgewiesenen Arten nutzen die Untersuchungsflächen, wenn man überhaupt davon sprechen kann, „nur“ zur Nahrungssuche. Die Nachweise erfolgten dabei vorrangig im Bereich von Strukturen bzw. z.T. auch des Gewässers. Dabei muss aber eingeschränkt werden, dass hier auch vorrangig zumindest die Batcorder installiert wurden.

Die Nachweise von Abendsegler, Raufhautfledermaus (nur zur Zugzeit), Mops- und Fransenfledermaus resultieren sicher aus der Nähe der Teilbereiche zu den angrenzenden Wäldern. Diese baumbewohnenden Arten sind hier nicht selten (eigene Daten!) und haben hier ihre Quartiere.

Für die Zwergfledermaus, die bei den Detektor- und Batcorder-Untersuchungen mit Abstand am häufigsten nachgewiesene Art wurde im Rahmen der vorliegenden Untersuchung ein Wochenstubenquartier in der Ortslage Roßlau, ca. 1,5 km südöstlich des Untersuchungsgebietes bestätigt werden. Das Quartier befand sich in der Doppelwand eines Gewerbegebäudes und beherbergte ca. 50 adulte Weibchen.

Breitflügel-, Zwerg- und Mückenfledermaus gelten als gebäudebewohnende Arten (die beiden letztgenannten zumindest während der Fortpflanzung). Mögliche Quartiere befinden sich möglicherweise in Wohnhäusern im Umfeld des Plangebiets, auf jeden Fall aber im Stadtgebiet von Roßlau (eigene Daten!).

Unter der Voraussetzung, dass vor Beginn der Baureifmachung einschließlich Abriss- und Umbauvorhaben auf einem Baugrundstück vom Vorhabenträger sichergestellt wird, dass keine Gebäude bewohnende Fledermausarten vom Vorhaben betroffen sind (Vermeidungsmaßnahme V 7), sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die Artengruppe der Fledermäuse zu erwarten.

#### 4.4 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelenschutz-Richtlinie

Nachfolgend werden alle im Untersuchungsgebiet festgestellten Brutvogelarten aufgeführt (Tab. 3). Neben sicheren Brutvogelarten werden dabei auch die Arten aufgeführt, für die zumindest Brutverdacht bestand, dieser sich aus verschiedenen Gründen nicht abschließend bestätigen ließ.

Im Rahmen der Erhebung 2016 konnten für das Untersuchungsgebiet (Teilflächen A – K) 31 wahrscheinliche Brutvogelarten ermittelt werden. Für acht weitere Arten bestand zudem mehr oder weniger stark begründeter Brutverdacht.

**Tab. 4: Sichere und potenzielle Brutvögel im gesamten Untersuchungsgebiet**

Wissenschaftlicher Art-name	Deutscher Artname	VS-RL	BNatSchG	RL D	RL LSA	Status	Bestand (Fläche, vgl. Abb. 6 in Gutachten)
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente					B	1 BP (6)
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube					B	3 BP (3, 5, 7)
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck			V	V	B	1 „BP“ (5)
<i>Dendrocopus major</i>	Buntspecht					B (?)	2 BV (5, 7)
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche			3	V	NG, B (?)	3 BV (2, 3, 4)
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	Anh.1	§§	V		NG, B (?)	2 BV (3, 5)
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper			3	V	B	1 BP (7)
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze				V	B	3 BP (3, 5, 7)
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle					B	2 BP (5, 7)
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen					B	5-7 BP (3, 5, 6, 7)
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall					B	3 BP (3, 5, 7)
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz			V	3	B	1 BP (5)
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen					B	1 BP (2)
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel					B	1 BP (7)
<i>Turdus merula</i>	Amsel					B	2 BP (5, 8)
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke					B	1 BP (5)
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke					B	3-5 BP (3, 5, 7)
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke					B	2 BP (6, 7)
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke				V	B	1 BP (5)
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohsänger				V	B	1 BP (6)
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter				V	B	1 BP (6)
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig					B	2 BP (3, 7)

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	VS-RL	BNatSchG	RL D	RL LSA	Status	Bestand (Fläche, vgl. Abb. 6 in Gutachten)
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis					B	2 BP (5, 7)
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp					B	1 BP (5)
<i>Parus major</i>	Kohlmeise					B	2 BP (5)
<i>Cyanistes caeruleus</i>	Blaumeise					B	3 BP (3, 5, 7)
<i>Parus palustris</i>	Sumpfmeise					B	1 BP (7)
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise					B	2 BP (5, 7)
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer					B	1 BP (7)
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Anh. 1				B o. NG.	2 BV (5, 8)
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star			3		B (?)	1 BV (7)
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling			V	3	B (?)	2 BV (5)
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink					B	1 BP (5)
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz					B	2-3 BP (3, 5, 7)
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink					B	3 BP (3, 5, 7)
<i>Cocc. coccothraustes</i>	Kernbeißer					B (?)	1 BP (7)
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz					B	1 BP (5)
<i>Emberiza schoeniclus</i>	Rohrhammer					B	1 BP (6)
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer			V	V	B	3 BP (2, 3, 5)

Erläuterungen:

Schutz u. Gefährdung: RL D – Rote Liste Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2016), RL LSA – Rote Liste Sachsen-Anhalt (DORN-BUSCH et al. 2004), Anh. 1 – Art nach Anhang 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie, §§ - nach BNatSchG streng geschützte Art

Status/Bestand: B – Brutvogel, BP – Brutpaar(e), BV – Brutverdacht, NG – Nahrungsgast

### Bewertung der Betroffenheit der einzelnen Vogelarten

Buntspecht: Diese Art wurde zu mehreren Terminen in den Flächen 5+7 nachgewiesen (meist akustisch). Die Teilfläche ist als Revier für die Art jedoch deutlich zu klein. Hinzu kommt, dass die Inspektion der dafür geeigneten Bäume keinen Hinweis auf das Vorhandensein einer Spechthöhle ergeben hat. Der Brutstatus der Art im Untersuchungsgebiet bleibt daher unklar.

Der Art stehen nach Umsetzung der geplanten Nutzungen in den angrenzenden Waldgebieten weiterhin ausreichend große Lebensräume im direkten Umfeld des Plangebiets zur Verfügung, so dass erhebliche Beeinträchtigungen der lokalen Population nicht zu erwarten sind.

Star/ Feldsperling: Beide Arten wurden regelmäßig singend bzw. bei der Nahrungssuche beobachtet. Da bei der Bauminspektion jedoch keine Höhlen, die beide Arten zum Brüten benötigen, gefunden wurden, muss der Status der Arten im Untersuchungsgebiet offen bleiben.

Der Art stehen nach Umsetzung der geplanten Nutzungen in den verbleibenden Gehölzbeständen des Plangebiets sowie den angrenzenden Waldgebieten weiterhin ausreichend große Lebensräume im direkten Umfeld des Plangebiets zur Verfügung, so dass erhebliche Beeinträchtigungen der lokalen Population nicht zu erwarten sind.

Kernbeißer: Hier liegt nur eine Beobachtung aus der Brutzeit (30.04.2016) aus der Fläche 7 vor. Da es sich um einen für die Art geeigneten (Teil-)Lebensraum handelt, wird die Art zumindest mit Brutverdacht geführt.

Der Art stehen nach Umsetzung der geplanten Nutzungen in den verbleibenden Gehölzbeständen des Plangebiets sowie den nahe gelegenen Waldgebieten weiterhin ausreichend große Lebensräume im direkten Umfeld des Plangebiets zur Verfügung, so dass erhebliche Beeinträchtigungen der lokalen Population nicht zu erwarten sind.

Neuntöter: Diese Art wurde wiederholt in westlicher Randlage der Fläche 5 und in der Hecke Fläche 8 nachgewiesen. In beiden Fällen handelte es sich um Männchen auf Ansitzwarten. Nach erfolgreichem Beutefang flogen die Tiere jeweils in weiter entfernte Gehölzstrukturen außerhalb der Kontrollflächen. Möglicherweise befanden sich dort auch die Brutplätze. Die Bewertung der Art als Brutvogel oder Nahrungsgast muss daher offen bleiben.

Der Art stehen nach Umsetzung der geplanten Nutzungen in den verbleibenden Gehölzbeständen des Plangebiets sowie den nahe gelegenen Waldrändern weiterhin ausreichend große Lebensräume im direkten Umfeld des Plangebiets zur Verfügung, so dass erhebliche Beeinträchtigungen der lokalen Population nicht zu erwarten sind.

Feldlerche/ Heidelerche: Bei diesen beiden Arten trat die mit der geringen Teilflächengröße verbundene Unsicherheit bei der Zuordnung am stärksten in Erscheinung. Die Nachweise beider Arten erfolgten in der Regel durch den Reviergesang hoch fliegender Männchen. Aus deren (ständig wechselndem) „Standort“ lässt sich kein direkter Bezug zu einem am Boden befindlichen Brutplatz ableiten. Dies ist vor allem dann schwierig bzw. unmöglich, wenn es sich wie im vorliegenden Fall um so eng begrenzte Bereiche handelt, wie sie die einzelnen geeignet erscheinenden Teilflächen (2, 3, 4, 5) darstellen.

Für beide Arten kann daher lediglich ein Brutverdacht geäußert werden. Beiden Arten stehen im direkten nördlich angrenzenden Umfeld weiterhin ausreichend Lebensräume zur Verfügung, so dass erhebliche Beeinträchtigungen der lokalen Population nicht zu erwarten sind.

In nachfolgender Tabelle sind die sicher als Nahrungsgast eingestuft Arten aufgeführt. Die entsprechende Klassifizierung erfolgte, wenn nur Einzelbeobachtungen vorlagen, oder, wie bei den meisten Arten, die Brutplätze mit Sicherheit außerhalb der Untersuchungsflächen liegen mussten (Gebäudebrüter, Arten mit großen Nestern bzw. Horsten).

**Tab. 5: Während der Untersuchung festgestellte Nahrungsgäste**

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	VS-RL	BNat SchG	RL D	RL LSA	Bemerkung
<i>Phasianus colchicus</i>	Jagdfasan					einmalig rufendes ♂ in Fläche 5
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher					von Wasserbecken (6) abfliegend
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard		§§			über dem gesamten Gebiet Nahrung suchend, kein Horst im UG vorhanden
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke		§§			über dem gesamten Gebiet Nahrung suchend, Gebäudebrüter
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Anh. 1	§§	V	3	über dem gesamten Gebiet Nahrung suchend, kein Horst im UG vorhanden
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	Anh. 1	§§			über dem gesamten Gebiet Nahrung suchend, kein Horst im UG vorhanden
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz		§§		V	einmal nachts im Bereich der Fläche 7 verhört
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals		§§	2	V	einmalig Rufer (30.04.2016) auf Fläche 5
<i>Apus apus</i>	Mauersegler				V	über dem gesamten Gebiet jagend, Gebäudebrüter
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe			3	3	über dem gesamten Gebiet jagend, Gebäudebrüter
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe			3		über dem gesamten Gebiet jagend, Gebäudebrüter
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz					Gebäudebrüter
<i>Pica pica</i>	Elster					kein Nestfund im UG
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher					einmalige Beobachtung in Fläche 5
<i>Corvus corone</i>	Bastardkrähe					kein Nestfund im UG
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol			V	V	einmalig ein Rufer (03.06.2016), abfliegend Richtung Wald
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling			V	V	Gebäudebrüter

Erläuterungen:

Schutz u. Gefährdung: RL D – Rote Liste Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2016), RL LSA – Rote Liste Sachsen-Anhalt (DORNBUSCH et al. 2004), Anh. 1 – Art nach Anhang 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie, §§ - nach BNatSchG streng geschützte Art

Erwartungsgemäß weist die Fläche 5 in Verbindung mit Fläche 6 die höchste Artendichte an Brutvögeln auf. Neben offenen Bereichen sind hier zahlreiche Gehölze in Form von Gebüsch und kleinen Bäumen vorhanden. Diese bieten Gebüsch brütenden Vogelarten geeignete Brutplätze. Dazu kommt das schilfbestandene Kleingewässer (Regenrückhaltebecken)

als zusätzliches Strukturelement. Auch die mit waldähnlicher Vegetation bestandene Teilfläche 7 weist eine größere Zahl von Brutvogelarten auf.

Die anderen Teilflächen sind hinsichtlich der Vogelbesiedlung relativ artenarm, was aber auf Grund der Struktur (z.B. schmale, einreihige Hecke – Teilfläche 8; beweidete Flächen - Teilfläche 2+3) und/oder insgesamt geringen Größe (v.a. Teilfläche 1) nicht überrascht.

Auf der zumindest zeitweilig als Pferdeweide genutzten Teilfläche 2 gab es gar keine Gehölze (dafür aber angrenzend eine breite Hecke!), auf der Teilfläche 3 zumindest ein größeres Weidengebüsch. Dieses ist aber auf Grund der Struktur als Brutplatz für Gebüsch brütende Vogelarten eher ungeeignet. Hier konnten zwar sieben Arten als Brutvogel erfasst werden (vgl. Tab. 2), darunter aber keine der wertgebenden Arten.

Die Artenarmut von Maisfeldern (Teilfläche 4) ist hinlänglich bekannt und wurde auch in der vorliegenden Untersuchung bestätigt.

Neben zahlreichen als verbreitet und aktuell nicht gefährdet einzustufenden Arten konnten in der vorliegenden Untersuchung 13 als wertgebend einzustufende Arten als sichere oder mögliche Brutvögel nachgewiesen werden. Dazu zählen Arten, die nach BNatSchG als „streng geschützt“ gelten oder in relevanten Roten Listen aufgeführt werden bzw. solche die im Anhang 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind.

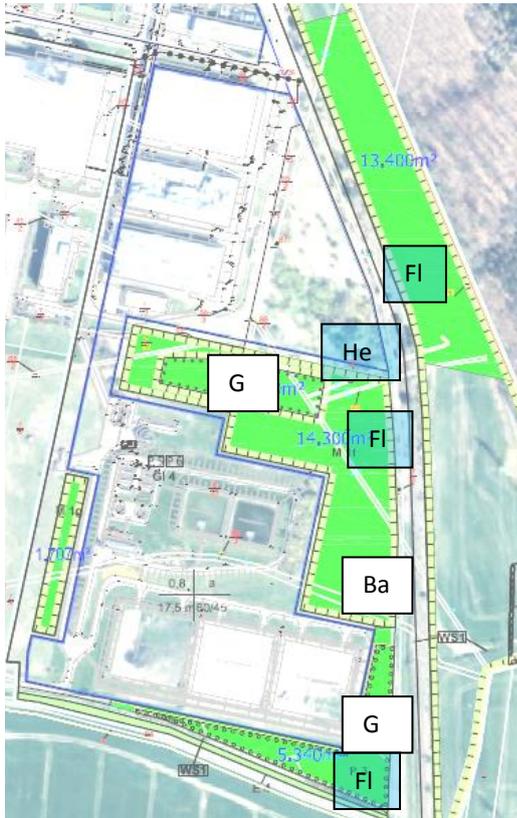
Nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 c) BNatSchG in Verbindung mit der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) gilt von den nachgewiesenen Arten die Heidelerche als „streng geschützt“, während alle anderen Arten im Sinne § 7 Abs. 2 Nr. 13b) bb) als „besonders geschützt“ einzustufen sind.

Im Anhang 1 der EU-Vogelschutz-Richtlinie wird neben der bereits erwähnten Heidelerche auch der Neuntöter aufgeführt. Die beiden genannten Arten sind auf Grund der oben angeführten Einschränkungen in der Wertung der Nachweise jedoch nur als potenzielle Brutvögel der untersuchten Flächen (Nr. 3+5) zu betrachten.

Mehrere Brutvogelarten sind auf Grund ihres Gefährdungsgrades in den Roten Listen Deutschlands (Grüneberg et al. 2015) und des Landes Sachsen-Anhalts (Dornbusch et al. 2004) erfasst. Mit Feldlerche, Baumpieper und Star wurden drei in Deutschland als „gefährdet“ (Kategorie 3) eingestufte Arten im Untersuchungsgebiet ermittelt. Zudem werden Kuckuck, Heidelerche, Gartenrotschwanz, Feldsperling und Goldammer in der aktuellen Vorwarnliste für das Bundesgebiet geführt.

Nach der derzeit noch relevanten Roten Liste Sachsen-Anhalts aus dem Jahr 2004 sind Gartenrotschwanz und Feldsperling für das Bundesland als „gefährdet“ einzustufen. Kuckuck, Feldlerche, Baumpieper, Bachstelze, Dorngrasmücke, Sumpfrohrsänger, Gelbspötter und Goldammer befanden sich zumindest zum Zeitpunkt der Erstellung der Roten Liste (schon) auf der Vorwarnliste.

**Abb. 2: Nachweise wertgebender Brutvogelarten**



Ku	Kuckuck
He	Heidelerche
FI	Feldlerche
Fe	Feldsperling
Gr	Gartenrotschwanz
G	Goldammer
S	Star
Bp	Baumpieper
Ba	Bachstelze
Dg	Dorngrasmücke
Su	Sumpfrohrsänger
Gs	Gelbspötter
Nt	Neuntöter

Erläuterung: weiß: wahrscheinliche Brutvogelart      leer: potenzielle Brutvogelart

**Abb. 3: Nachweise wertgebender Brutvogelarten**



Bei Beachtung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen insbesondere der zeitlichen Beschränkung von Rodungsarbeiten und der Baufeldfreiräumung sind durch das Vorhaben keine Beeinträchtigungen der lokalen Populationen der erfassten Vogelarten zu erwarten.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für die Artengruppe der Vögel sind daher nicht zu erwarten.

## 5. GESAMTBEWERTUNG

Vorkommen von Amphibien zur Fortpflanzungszeit reduzieren sich auf die Regenversickerungsanlage (Teilfläche 6). Hier wurden drei allgemein verbreitet Arten nachgewiesen, wobei nur für die Erdkröte der Reproduktionsnachweis gelang. Die Wasserqualität (viele Schwebstoffe) und der vorhandene Fischbesatz in Verbindung mit einem z. T. pessimalen Landlebensraum (großer Rapsschlag) spielen hier sicher eine negative Rolle.

Es gelang nur ein einziger Reptiliennachweis (Ringelnatter am Regenversickerungsbecken).

Für die Artengruppe der Fledermäuse (sieben nachgewiesene Arten) spielen das Untersuchungsgebiet bzw. die einzelnen Teilbereiche allenfalls eine untergeordnete Rolle. Quartiere sind nicht vorhanden (keine Gebäude, keine geeigneten Gehölze). Flugbeobachtungen und Detektornachweise dokumentieren dabei die Fauna des Gesamtgebietes bzw. dessen Umfeld. Ein räumlicher Bezug zu einzelnen Teilflächen war nicht nachweisbar, bei deren Kleinflächigkeit aber auch nicht zu erwarten.

Insgesamt wurden auf allen Teilflächen zusammen 31 Arten Brutvögel festgestellt. Dazu kommen noch acht mögliche Brutvogelarten (darunter die beiden streng geschützten Heideleerle und Neuntöter). Insgesamt 13 Arten wurden als wertgebend eingestuft. Meist handelt es sich dabei jedoch um Arten, die im Umfeld des Gebietes verbreitet und nicht selten sind.

Als Ergebnis der artenschutzfachlichen Prüfung wird festgestellt, dass die Kriterien für die Verbotstatbestände (Schädigungs-, Tötungs- und Störungsverbot) nicht erfüllt sind.

Wesentlich dafür ist, dass alle von den geplanten Nutzungen beeinträchtigten Tierarten mit ihren Populationen sich in ihrem Erhaltungszustand nicht verschlechtern bzw. eine ausreichende Lebensraumfläche, innerhalb des Plangebiets und der direkt angrenzenden Umgebung, für den Fortbestand der Populationen erkennbar erhalten bleibt.

Anteil daran haben einerseits die geplanten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen. Andererseits bestehen und verbleiben im Umfeld der geplanten Nutzungen hinreichend geeignete Habitatstrukturen, die den betroffenen Tierarten respektive derer Lokalpopulationen die weitere Existenz im angestammten Raum dauerhaft ermöglichen.

Dem Planvollzug stehen somit aus Gründen des Artenschutzrechts ausweislich der vorgenommenen Untersuchungen keine Hindernisse entgegen.

Darüber hinaus besteht keine Notwendigkeit zusätzlicher vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen, vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG). Ein weiterer Untersuchungsbedarf der Tierartenvorkommen im Plangebiet ergibt sich auf der Grundlage der Untersuchungsergebnisse nicht.

Um die Verletzung und Tötung von Wirbeltieren zu vermeiden, sind die erforderlichen Rodung von Gehölzen außerhalb der Brut- und Setzzeiten (etwa von Ende März bis Ende August bzw. innerhalb der gesetzlich erlaubten Zeiträume - Anfang Oktober bis Ende Februar) durchzuführen, da eine Besiedlung der betroffenen Bäume durch heimische Singvogelarten (potentielle Brutplätze) oder einzelne Fledermäuse (z.B. hinter der Borke/Rinde verborgene Tagesquartiere von Männchen) grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden kann.

Unmittelbar vor der Baufeldfreimachung sind das Gelände, abzubrechende Gebäude und zu rodende Gehölze gründlich nach Vögeln und Fledermäusen abzusuchen. Bei Auffinden von Rast- und Fortpflanzungsstätten sind in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde geeignete Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.

Im Hinblick auf den Artenschutz ist die Verwendung standortgerechter Gehölzarten bei der Gestaltung der Außenbereiche der künftigen Bebauung empfehlenswert. Darüber hinaus sollte der Schutz der zu erhaltenden Baumbestände während der Bauarbeiten gewährleistet sein.

## 6. LITERATURNACHWEISE

- DIETZ, M.; DUJESIEFKEN, D.; KOWOL, T.; REUTHER, J.; RIECHE, T. & WURST, C. (2014): Artenschutz und Baumpflege. Braunschweig.
- DIETZ, M.; MEHL-ROUSCHAL, C. & SCHIEBER, K. (2013): Höhlenbäume im urbanen Raum. Teil 2 Leitfadens zum Erhalt eines wertvollen Lebensraumes in Parks und Stadtwäldern unter Berücksichtigung der Verkehrssicherung. Frankfurt am Main, 95 S. + Anhang.
- DORNBUSCH, G.; GEDEON, K.; GEORGE, K.; GNIELKA, R. & B. NICOLAI (2004): Rote Liste der Vögel (Aves) des Landes Sachsen-Anhalt. – Ber. Landesamt f. Umweltschutz Sachsen-Anhalt 2004, Heft **39**: 138-143.
- GROßE, W.-R.; SIMON, B.; SEYRING, M.; BUSCHENDORF, J., REICH, J.; SCHILDHAUER, F.; WESTERMANN, A. & U. ZUPPKE (Bearb.) (2015): Die Lurche und Kriechtiere des Landes Sachsen-Anhalt unter besonderer Berücksichtigung der Arten der Anhänge der Fauna-Flora-Richtlinie sowie der kennzeichnenden Arten der Fauna-Flora-Habitat-Lebensraumtypen. – Ber. Landesamt f. Umweltschutz Sachsen-Anhalt **4/2015**, 640 pp.
- GRÜNEBERG, C.; BAUER, H.-G.; HAUPT, H.; HÜPPOP, O.; RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (5. Fassung, 30. November 2015). – Ber. Vogelschutz **52**: 19-67.
- HEIDECKE, D.; HOFMANN, TH.; JENTZSCH, M.; OHLENDORF, B. & W. WENDT (2004): Rote Liste der Säugetiere (Mammalia) des Landes Sachsen-Anhalt. – Ber. Landesamt f. Umweltschutz Sachsen-Anhalt 2004, Heft **39**: 132-137.
- HOFMANN, TH. (2010): Zum Status der Fledermausarten in Dessau-Roßlau. – Gutachten i. A. Amt für Umwelt und Naturschutz der Stadt Dessau-Roßlau.
- HOFMANN, TH.; WEIßKÖPPEL, G. & UNRUH, M. (2007): Erste Ergebnisse des Monitorings der Raufhautfledermaus, *Pipistrellus nathusii* (KEYSERLING & BLASIUS 1839) und der Mückenfledermaus, *Pipistrellus pygmaeus* (LEACH 1825), im Biosphärenreservat „Mittel-Elbe“. – Naturwiss. Beitr. Mus. Dessau **19**: 5-18.
- KÜHNEL, K.-D.; GEIGER, A.; LAUFER, H.; PODLOUCKY, R. & M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt **70** (1): 159-227.
- LPR GBR DESSAU (2013): Artenschutzrechtliche Einschätzung des Vorhabens „Errichtung der nördlichen Erschließungsstraße Pharmapark IDT“. – Gutachten i. A. TEW Servicegesellschaft mbH.
- MEINIG, H.; BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt **70** (1): 115-153.
- MEYER, F. & J. BUSCHENDORF (2004): Rote Liste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Sachsen-Anhalt. – Ber. Landesamt f. Umweltschutz Sachsen-Anhalt 2004, Heft **39**: 144-148.

- SCHULZE, M.; SÜSSMUTH, TH.; MEYER, F. & K. HARTENAUER (2006): Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB). – i. A. LB Bau Sachsen-Anhalt.
- SCHWARZE, E. & H. KOLBE (Hrsg.) (2006): Die Vogelwelt der zentralen Mittelelbe-Region – Stadtkreis Dessau, Altkreis Roßlau, Wörlitzer Winkel. – Halle.
- SÜDBECK, P.; ANDRETTZKE, S.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- SÜDBECK, P.; BAUER, H.-G.; BOSCHERT, M.; BOYE, P. & W. KNIEF (Nationales Gremium Rote Liste Vögel) (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt **70** (1): 159-227.
- SUDFELDT, C., ET AL. (2013): Vögel in Deutschland - 2013. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.

## 7. ANHANG

Faunistische Grundlagenerhebung 2016

**Faunistische Grundlagenerhebung 2016  
im Bereich des BioPharmaparks Dessau  
(Stadt Dessau-Roßlau)  
Bebauungsplan Nr. 168A1**



**Dr. Thomas Hofmann**

Dessau-Roßlau

Faunistische Grundlagenerhebung 2016  
im Bereich des BioPharmaparks Dessau  
(Stadt Dessau-Roßlau)  
Bebauungsplans Nr. 168A1

**Auftraggeber:** PCU PlanConsultUmwelt Partnerschaft  
Kaseler Weg 1  
66113 Saarbrücken

**Projektbegleitung:** Herr Guido Jost

**Auftragnehmer:** Dr. Thomas Hofmann  
Kirchhau 50  
06842 Dessau-Roßlau  
Fon: 0340-21 69 226  
Fax: 0340-21 69 227  
Mobil: 0175-244 13 64  
E-Mail: th\_hofmann@gmx.de



Thomas Hofmann

Dessau-Roßlau, den 21.10.2016



## Inhalt

<b>1</b>	<b>Ausgangslage/Zielstellung .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Untersuchungsgebiet.....</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Kartierungsergebnisse.....</b>	<b>6</b>
3.1	Brutvögel (Aves) .....	6
3.2	Lurche (Amphibia) .....	13
3.3.	Kriechtiere (Reptilia) .....	15
3.4.	Fledermäuse (Chiroptera).....	16
<b>4</b>	<b>Zusammenfassung.....</b>	<b>19</b>
<b>5</b>	<b>Literatur .....</b>	<b>19</b>

### Gesetze/Richtlinien

- **FFH-Richtlinie (FFH-RL)**

Richtlinie des Rates 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere  
(zul. geänd. d. RL 2013/17/EU vom 13.05.2013)

- **EU-Vogelschutzrichtlinie (VSRL)**

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten  
(in kodifizierter Fassung: RL 2013/17/EU vom 13. Mai 2013)

- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege v. 29.07.2009  
(zul. geänd. d. Art 421 V vom 31.08.2015)



# 1 Ausgangslage/Zielstellung

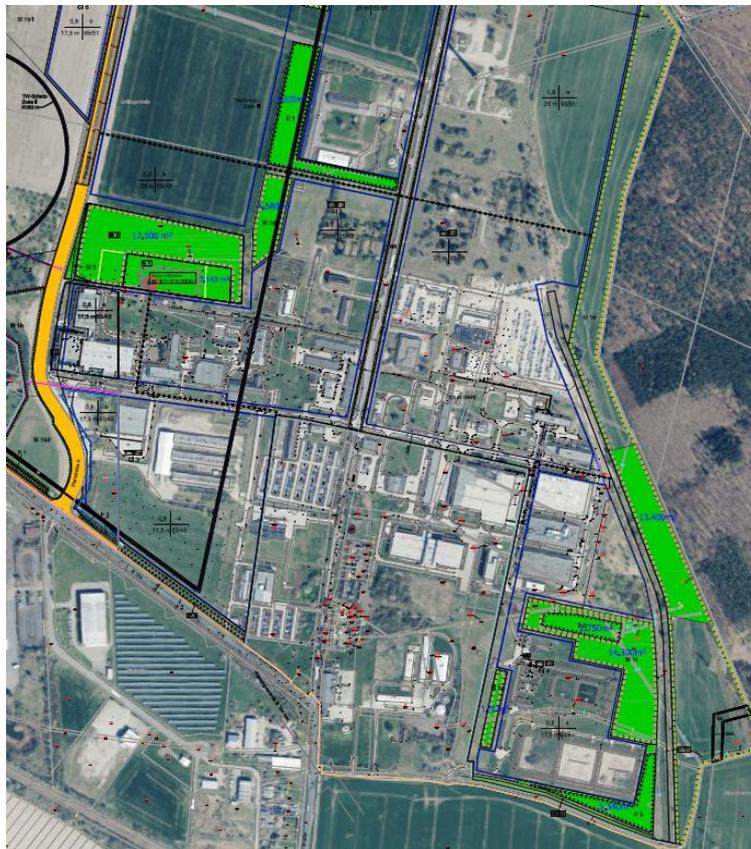
In Vorbereitung geplanter Baumaßnahmen im Bereich des Pharmaparks Rodleben sollen faunistische Untersuchungen durchgeführt werden. Mit der vorliegenden Untersuchung betrifft dies folgende natur- und artenschutzrelevanten Artengruppen:

- Vögel (Aves) – hier nur Brutvögel
- Lurche (Amphibia)
- Kriechtiere (Reptilia)
- Fledermäuse (Chiroptera)

Entsprechend der Aufgabenstellung sollen die Bestände dieser Artengruppen, resp. einzelner Arten erhoben und bewertet werden.

# 2 Untersuchungsgebiet

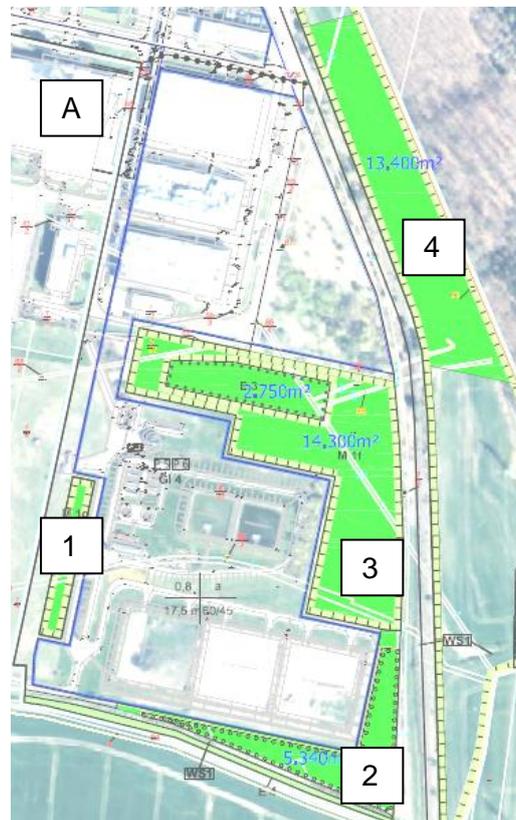
Das Untersuchungsgebiet der vorliegenden Studie setzt sich aus mehreren Splitterflächen unterschiedlicher Größe zusammen. Diese befinden sich im Südosten bzw. Nordwesten des Pharmaparkgeländes (Abb. 1).



**Abb. 1:** Übersicht zur Verteilung der Teil-Untersuchungsflächen (grün) im Bereich des Pharmaparks  
(Darstellung entsprechend Leistungsbeschreibung)



Im Folgenden sollen die einzelnen Teilflächen und deren Zustand bzw. deren Nutzung im Untersuchungszeitraum kurz charakterisiert werden (Nummerierung entspricht Abb. 2A+B). Neben der z. T. geringen Größe der Teilflächen spielt auch deren unterschiedliche Struktur eine nicht unwesentliche Rolle bei der Interpretation der Ergebnisse vor allem hinsichtlich der Brutvogelfauna.



**Abb. 2:** Nummerierung der einzelnen Teilflächen des Untersuchungsgebietes (beachte unterschiedlichen Maßstab)  
(Darstellung entsprechend Leistungsbeschreibung)



- Fläche 1 (1.707 m<sup>2</sup>): Hierbei handelt es sich um einen Grünstreifen, der teilweise mit flachen Sträuchern bestanden ist. Eine Nutzung war nicht erkennbar (Ausnahme: Mahd).
- Fläche 2 (5.340 m<sup>2</sup>): Ödlandfläche, die während des größten Teils des Untersuchungszeitraums als Pferdeweide genutzt wurde. Dadurch war die Betretbarkeit im Untersuchungszeitraum eingeschränkt. Mit Ende der Beweidung kam höhere Krautvegetation auf. Die an der südlichen Grenze verlaufende Hecke befand sich außerhalb des Parks.
- Fläche 3 (14.300 m<sup>2</sup>): Hierbei handelte es sich um eine Fläche mit inhomogener Struktur. Der gehölzfreie Teil dieser Teilfläche innerhalb der Einzäunung wurde im Untersuchungszeitraum ebenfalls als Pferdeweide genutzt (vgl. Fläche 2). Im nördlichen Teil befindet sich eine ca. 2.750 m<sup>2</sup> große Gehölzgruppe, die sich zum überwiegenden Teil aus Weiden zusammensetzt. Diese waren nicht Bestandteil der Weidefläche. Der nordöstliche Bereich zwischen dem Zaun und den Eisenbahngleisen bzw. dem Graben war durch kurzrasige Vegetation (Mahd und teilweise abgeschoben!) und einzelne Gehölze gekennzeichnet.
- Fläche 4 (13.400 m<sup>2</sup>): Diese Teilfläche befand sich in landwirtschaftlicher Nutzung und war im Untersuchungszeitraum mit Mais bestellt. Nachdem dieser geerntet war, erfolgte eine Neubestellung mit Wintergetreide. Begrenzt wird die Fläche östlich durch den Waldrand (Esche, Eiche) und im Westen durch eine lückige Hecke (Eschenahorn, Eiche). Der Brutvogelbestand des Waldes bzw. des Waldrandes wurde nicht in die Untersuchung einbezogen.
- Fläche 5 (17.500 m<sup>2</sup>): Diese Teilfläche war charakterisiert durch eine mit Bäumen durchsetzte gebüschartige Vegetation, deren einheitliche Altersstruktur auf eine gezielte Anlage (Ausgleichsmaßnahme) schließen lässt. Zu Beginn und zum Ende des Untersuchungszeitraums erfolgte die Mahd der krautigen Vegetation. Begrenzt wird die Fläche im Süden durch den Betriebsstandort und im Norden durch eine Ackerfläche, welche im Untersuchungsjahr mit Raps bestellt war.
- Fläche 6 (7.140 m<sup>2</sup>): Hier befand sich mit der Regenversickerungsanlage das einzige Gewässer des Untersuchungsgebietes. Dabei handelte es sich um ein künstlich angelegtes Gewässer, an dessen Rand sich kleinere Schilfbestände bzw. ein Gehölzsaum ausgebildet haben. Nach eigenen Beobachtungen wird dieses Gewässer von Fischen in Form mittelgroßer Karpfen (*Cyprinus carpio*) besiedelt.
- Fläche 7 (9.200 m<sup>2</sup>): Dies war die einzige Teilfläche, die nennenswerte Gehölzvegetation aufwies. Zwischen dem bebauten Bereich im Osten und der Ackerfläche (Raps!) im Westen hat sich hier ein relativ dichter Gehölzstreifen herausgebildet, der sich aus verschiedenen Laubbaum- (v. a. Ahorn) und fruchttragenden Straucharten zusammensetzt. Am südlichen Ende setzt sich diese Hecke in deutlich schmalerer Form nach Osten fort.
- Fläche 8 (4.580 m<sup>2</sup>): Hierbei handelt es sich um eine teilweise nur einreihige Gebüschhecke und einen angrenzenden Grünlandstreifen. Am Südende sind einige Gehölze in Form kleinerer Bäume vorhanden.

Gebäude bzw. andere Bauwerke waren auf keiner der untersuchten Teilflächen vorhanden.



## 3 Kartierungsergebnisse

### 3.1 Brutvögel (Aves)

#### 3.1.1 Kenntnisstand und Methodik

Genau das Untersuchungsgebiet betreffende Daten zur Brutvogelfauna konnten nicht ermittelt werden. Bei der Lage und der Kleinflächigkeit der einzelnen Teilbereiche war dies aber auch nicht zu erwarten. Die Brutvogelfauna der näheren und weiteren Umgebung dagegen ist gut untersucht und dokumentiert (SCHWARZE & KOLBE 2006).

Die Durchführung dieser Untersuchung erfolgte entsprechend der in der Aufgabenstellung vorgegebenen Methodik. Diese sah vor, für Rote-Liste-Arten, gem. BNatSchG streng geschützten Arten sowie Arten des Anh. 1 der VSRL eine flächendeckende Brutvogelkartierung (Ermittlung der Brutpaarzahlen) durchzuführen. Alle anderen Arten sollten zumindest halbquantitativ erfassen werden.

Der Nachweis der einzelnen Arten erfolgte entsprechend der bei SÜDBECK et al. (2005) für die jeweiligen Arten festgelegten Erfassungsmethodik anhand revieranzeigender Verhaltensweisen bzw. direkter Brutnachweise (z. B. Nestfunde). Außerdem wurden die wenigen dafür geeigneten Gehölze (v. a. Fläche 7, Abb. 2B) auf das Vorhandensein von größeren Nestern (z.B. Elster), Horsten und potenziellen Bruthöhlen hin inspiziert.

Der Untersuchungszeitraum erstreckte sich von Anfang März bis Mitte Juli. Insgesamt wurden sechs Begehungen des Gebietes zur Brutvogelerfassung durchgeführt. Diese erfolgten meist in den frühen Morgenstunden kurz nach Sonnenaufgang (28.03., 30.04., 19.05., 03.06., 09.07.2016). Um potenzielle Vorkommen nachtaktiver Arten erfassen zu können, wurde das Gebiet und dessen Umfeld zweimal auch in den Dämmerungs- bzw. Nachtstunden kontrolliert (15.03., 30.04.2016).

Bei der Untersuchung der anderen Artengruppen getätigte Zufallsbeobachtungen zur Brutvogelfauna flossen ebenfalls in die Auswertung mit ein.

Aus methodischer Sicht gibt es Einschränkungen bei der Interpretation der Ergebnisse, auf die hier hingewiesen werden muss. Die einzelnen Teilflächen sind oft vergleichsweise klein (Abb. 2A+B). Das führt dazu, dass die Reviere der nachgewiesenen Arten oft größer sind bzw. sein können, als die jeweils untersuchten Teilflächen. Letztere stellen somit nur einen Ausschnitt des Reviers dar (z.B. Neuntöter). Dadurch wird natürlich die Nachweiswahrscheinlichkeit der Art bei den einzelnen Begehungen deutlich reduziert.

Auf der anderen Seite besteht die Möglichkeit, dass bestimmte Arten regelmäßig nachgewiesen werden und somit ein Brutpaar oder zumindest einen Brutverdacht suggerieren, in Wirklichkeit aber (z.T. deutlich) außerhalb brüten (z.B. einige Waldarten) und im Untersuchungsgebiet nur Nahrung suchen bzw. überhaupt keinen Bezug zu diesem haben müssen (z. B. Feld- und Heidelerche).



### 3.1.2 Bestand und Bewertung

Nachfolgend werden alle im Untersuchungsgebiet festgestellten Brutvogelarten aufgeführt (Tab. 1). Neben sicheren Brutvogelarten werden dabei auch die Arten aufgeführt, für die zumindest Brutverdacht bestand, dieser sich aus verschiedenen Gründen nicht abschließend bestätigen ließ (siehe dazu die Anmerkungen).

Im Rahmen der Erhebung 2016 konnten für das gesamte Untersuchungsgebiet (alle Teilflächen zusammen) 31 wahrscheinliche Brutvogelarten (vgl. methodische Einschränkungen) ermittelt werden. Für acht weitere Arten bestand zudem mehr oder weniger stark begründeter Brutverdacht.

**Tab. 2: Sichere und potenzielle Brutvögel im gesamten Untersuchungsgebiet**

**Schutz u. Gefährdung:** RL D – Rote Liste Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2016), RL LSA – Rote Liste Sachsen-Anhalt (DORN-BUSCH et al. 2004), Anh. 1 – Art nach Anhang 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie, §§ - nach BNatSchG streng geschützte Art

**Status/Bestand:** B – Brutvogel, BP – Brutpaar(e), BV – Brutverdacht, NG – Nahrungsgast

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	VS-RL	BNat SchG	RL D	RL LSA	Status	Bestand (Fläche, vgl. Abb. 2)
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente					B	1 BP (6)
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube					B	3 BP (3, 5, 7)
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck			V	V	B	1 „BP“ (5)
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht					B (?)	2 BV (5, 7)
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche			3	V	NG, B (?)	3 BV (2, 3, 4)
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	Anh. 1	§§	V		NG, B (?)	2 BV (3, 5)
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper			3	V	B	1 BP (7)
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze				V	B	3 BP (3, 5, 7)
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle					B	2 BP (5, 7)
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen					B	5-7 BP (3, 5, 6, 7)
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall					B	3 BP (3, 5, 7)
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz			V	3	B	1 BP (5)
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen					B	1 BP (2)
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel					B	1 BP (7)
<i>Turdus merula</i>	Amsel					B	2 BP (5, 8)
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke					B	1 BP (5)
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke					B	3-5 BP (3, 5, 7)
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke					B	2 BP (6, 7)
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke				V	B	1 BP (5)
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger				V	B	1 BP (6)
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter				V	B	1 BP (6)
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig					B	2 BP (3, 7)
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis					B	2 BP (5, 7)



Tab. 2: Fortsetzung

Wissenschaftlicher Artnamen	Deutscher Artnamen	VS-RL	BNat SchG	RL D	RL LSA	Status	Bestand (Fläche, vgl. Abb. 2)
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp					B	1 BP (5)
<i>Parus major</i>	Kohlmeise					B	2 BP (5)
<i>Cyanistes caeruleus</i>	Blaumeise					B	3 BP (3, 5, 7)
<i>Parus palustris</i>	Sumpfmehse					B	1 BP (7)
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise					B	2 BP (5, 7)
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer					B	1 BP (7)
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Anh. 1				B o. NG.	2 BV (5, 8)
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star			3		B (?)	1 BV (7)
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling			V	3	B (?)	2 BV (5)
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink					B	1 BP (5)
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz					B	2-3 BP (3, 5, 7)
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink					B	3 BP (3, 5, 7)
<i>Cocc. coccothraustes</i>	Kernbeißer					B (?)	1 BP (7)
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz					B	1 BP (5)
<i>Emberiza schoeniclus</i>	Rohrhammer					B	1 BP (6)
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer			V	V	B	3 BP (2, 3, 5)

### Anmerkungen zum Status einzelner Arten:

**Buntspecht:** Diese Art wurde zu mehreren Terminen in den Flächen 5+7 nachgewiesen (meist akustisch). Die Teilfläche ist als Revier für die Art jedoch deutlich zu klein. Hinzu kommt, dass die Inspektion der dafür geeigneten Bäume keinen Hinweis auf das Vorhandensein einer Spechthöhle ergeben hat. Der Brutstatus der Art im Untersuchungsgebiet bleibt daher unklar.

**Star/Feldsperling:** Beide Arten wurden regelmäßig singend bzw. bei der Nahrungssuche beobachtet. Da bei der Bauminspektion jedoch keine Höhlen, die beide Arten zum Brüten benötigen, gefunden wurden, muss der Status der Arten im Untersuchungsgebiet offen bleiben.

**Kernbeißer:** Hier liegt nur eine Beobachtung aus der Brutzeit (30.04.2016) aus der Fläche 7 vor. Da es sich um einen für die Art geeigneten (Teil-)Lebensraum handelt, wird die Art zumindest mit Brutverdacht geführt.

**Neuntöter:** Diese Art wurde wiederholt in westlicher Randlage der Fläche 5 (an der Erschließungsstraße!) und in der Hecke Fläche 8 nachgewiesen. In beiden Fällen handelte es sich um Männchen auf Ansitzwarten. Nach erfolgreichem Beutefang flogen die Tiere jeweils in weiter entfernte Gehölzstrukturen außerhalb der Kontrollflächen. Möglicherweise befanden sich dort auch die Brutplätze. Die Bewertung der Art als Brutvogel oder Nahrungsgast offen bleiben.



**Feldlerche/Heidelerche:** Bei diesen beiden Arten trat die mit der geringen Teilflächengröße verbundene Unsicherheit bei der Zuordnung am stärksten in Erscheinung. Die Nachweise beider Arten erfolgten in der Regel durch den Reviergesang hoch fliegender Männchen. Aus deren (ständig wechselndem) „Standort“ lässt sich kein direkter Bezug zu einem am Boden befindlichen Brutplatz ableiten. Dies ist vor allem dann schwierig bzw. unmöglich, wenn es sich wie im vorliegenden Fall um so eng begrenzte Bereiche handelt, wie sie die einzelnen geeignet erscheinenden Teilflächen (2, 3, 4, 5) darstellen. Für beide Arten kann daher lediglich ein Brutverdacht geäußert werden.

Der Vollständigkeit halber werden in Tabelle 3 zusätzlich die sicher als Nahrungsgast eingestuft Arten aufgeführt. Die entsprechende Klassifizierung erfolgte, wenn nur Einzelbeobachtungen vorlagen, oder, wie bei den meisten Arten, die Brutplätze mit Sicherheit außerhalb der Untersuchungsflächen liegen mussten (Gebäudebrüter, Arten mit großen Nestern resp. Horsten).

**Tab. 3: Während der Untersuchung festgestellte Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet**

**Schutz u. Gefährdung:** RL D – Rote Liste Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2016), RL LSA – Rote Liste Sachsen-Anhalt (DORN-BUSCH et al. 2004), Anh. 1 – Art nach Anhang 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie, §§ - nach BNatSchG streng geschützte Art

**Status/Bestand:** NG – Nahrungsgast

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	VS-RL	BNat SchG	RL D	RL LSA	Bemerkung
<i>Phasianus colchicus</i>	Jagdfasan					einmalig rufendes ♂ in Fläche 5
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher					von Wasserbecken (6) abfliegend
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard		§§			über dem gesamten Gebiet Nahrung suchend kein Horst im UG vorhanden
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke		§§			über dem gesamten Gebiet Nahrung suchend Gebäudebrüter
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Anh. 1	§§	V	3	über dem gesamten Gebiet Nahrung suchend kein Horst im UG vorhanden
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	Anh. 1	§§			über dem gesamten Gebiet Nahrung suchend kein Horst im UG vorhanden
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz		§§		V	einmal nachts im Bereich der Fläche 7 verhört
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals		§§	2	V	einmalig Rufer (30.04.2016) auf Fläche 5
<i>Apus apus</i>	Mauersegler				V	über dem gesamten Gebiet jagend Gebäudebrüter
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe			3	3	über dem gesamten Gebiet jagend Gebäudebrüter



Tab. 3: Fortsetzung

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	VS-RL	BNat SchG	RL D	RL LSA	Bemerkung
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe			3		über dem gesamten Gebiet jagend Gebäudebrüter
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz					Gebäudebrüter
<i>Pica pica</i>	Elster					kein Nestfund im UG
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher					einmalige Beobachtung in Fläche 5
<i>Corvus corone</i>	Bastardkrähe					kein Nestfund im UG
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol			V	V	einmalig ein Rufer (03.06.2016), abfliegend Richtung Wald
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling			V	V	Gebäudebrüter

Erwartungsgemäß weist Fläche 5 in Verbindung mit Fläche 6 die höchste Artendichte an Brutvögeln auf. Neben offenen Bereichen sind hier zahlreiche Gehölze in Form von Gebüsch und kleinen Bäumen vorhanden (Abb. 3). Diese bieten gebüschbrütenden Vogelarten geeignete Brutplätze. Dazu kommt das schilfbestandene Kleingewässer als zusätzliches Strukturelement (Abb. 5).

Auch die mit waldähnlicher Vegetation bestandene Teilfläche 7 weist eine größere Zahl von Brutvogelarten auf.



Abb. 3: Typische Struktur der Gehölze im Bereich der Teilfläche 5 (Aufnahme Richtung Nordost)  
 (Anmerkung: Die Kurzrasigkeit war nur zu Beginn und zum Ende des Untersuchungszeitraumes gegeben)



Die anderen Teilflächen sind hinsichtlich der Vogelbesiedlung relativ artenarm, was aber auf Grund der Struktur (z. B. schmale, einreihige Hecke – Teilfläche 8; beweidete Flächen - Teilfläche 2+3) und/oder insgesamt geringen Größe (v.a. Teilfläche 1) nicht überrascht.

Auf der zumindest zeitweilig als Pferdeweide genutzten Teilfläche 2 gab es gar keine Gehölze (dafür aber angrenzend eine breite Hecke!), auf der Teilfläche 3 zumindest ein größeres Weidengebüsch. Dieses ist aber auf Grund der Struktur als Brutplatz für gebüschbrütende Vogelarten eher ungeeignet. Hier konnten zwar sieben Arten als Brutvogel erfasst werden (vgl. Tab. 2), darunter aber keine der wertgebenden Arten.

Die Artenarmut von Maisfeldern (Teilfläche 4) ist hinlänglich bekannt und wurde auch in der vorliegenden Untersuchung bestätigt.

Neben zahlreichen als verbreitet und aktuell nicht gefährdet einzustufenden Arten konnten in der vorliegenden Untersuchung **13 als wertgebend einzustufende Arten** als sichere oder mögliche Brutvögel nachgewiesen werden (Tab. 2, Abb. 4). Dazu zählen Arten, die nach BNatSchG als „streng geschützt“ gelten oder in relevanten Roten Listen aufgeführt werden bzw. solche die im Anh. 1 der EU-VSRL aufgeführt sind.

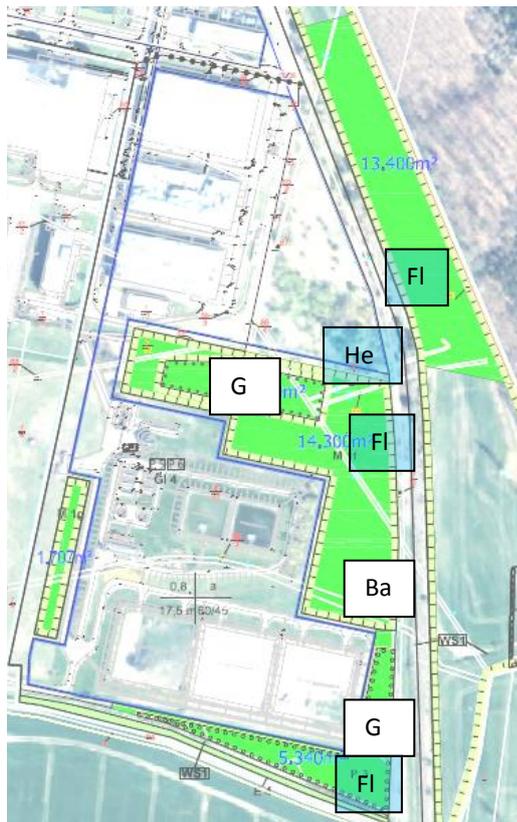
Nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 c) BNatSchG in Verbindung mit der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) gilt von den nachgewiesenen Arten die Heidelerche als „streng geschützt“, während alle anderen Arten im Sinne § 7 Abs. 2 Nr. 13b) bb) als „besonders geschützt“ einzustufen sind.

Im Anh. 1 der EU-VSRL wird neben der bereits erwähnten Heidelerche auch der Neuntöter aufgeführt.

Die beiden genannten Arten sind auf Grund der oben angeführten Einschränkungen in der Wertung der Nachweise jedoch nur als potenzielle Brutvögel der untersuchten Flächen (Nr. 3+5) zu betrachten.

Mehrere Brutvogelarten sind auf Grund ihres Gefährdungsgrades in den Roten Listen Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015) und des Landes Sachsen-Anhalts (DORNBUSCH et al. 2004) erfasst. Mit Feldlerche, Baumpieper und Star wurden drei in Deutschland als „gefährdet“ (Kategorie 3) eingestufte Arten im Untersuchungsgebiet ermittelt. Zudem werden Kuckuck, Heidelerche, Gartenrotschwanz, Feldsperling und Goldammer in der aktuellen Vorwarnliste für das Bundesgebiet geführt.

Nach der derzeit noch relevanten Roten Liste Sachsen-Anhalts aus dem Jahr 2004 (!) sind Gartenrotschwanz und Feldsperling für das Bundesland als „gefährdet“ einzustufen. Kuckuck, Feldlerche, Baumpieper, Bachstelze, Dorngrasmücke, Sumpfrohrsänger, Gelbspötter und Goldammer befanden sich zumindest zum Zeitpunkt der Erstellung der Roten Liste (schon) auf der Vorwarnliste.



<b>Ku</b>	<b>Kuckuck</b>
<b>He</b>	<b>Heidelerche</b>
<b>FI</b>	<b>Feldlerche</b>
<b>Fe</b>	<b>Feldsperling</b>
<b>Gr</b>	<b>Gartenrotschwanz</b>
<b>G</b>	<b>Goldammer</b>
<b>S</b>	<b>Star</b>
<b>Bp</b>	<b>Baumpieper</b>
<b>Ba</b>	<b>Bachstelze</b>
<b>Dg</b>	<b>Dorngrasmücke</b>
<b>Su</b>	<b>Sumpfrohrsänger</b>
<b>Gs</b>	<b>Gelbspötter</b>
<b>Nt</b>	<b>Neuntöter</b>



**Abb. 4:** Nachweise wertgebender Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet im Jahr 2016  
 weiß: wahrscheinliche Brutvogelart    leer: potenzielle Brutvogelart  
 (Darstellung entsprechend Leistungsbeschreibung)



## 3.2 Lurche (Amphibia)

### 3.2.1 Kenntnisstand und Methodik

Exakt flächenbezogene Daten zu Amphibienvorkommen konnten nicht recherchiert werden, aus dem weiteren Umfeld liegen solche jedoch vor (GROBE et al. 2015).

Die Erfassung dieser Tiergruppe zur Fortpflanzungszeit beschränkte sich auf die Regenwasserversickerungsanlage (Teilfläche 6 – Abb. 2B), da diese das einzige Gewässer im gesamten Untersuchungsgebiet war. Das Gewässer ist künstlich angelegt worden und sammelt im Park anfallendes Regenwasser. Die Wasserqualität kann nicht beurteilt werden, es ist aber auf jeden eine sehr starke Trübung durch Schwebstoffe vorhanden. Das Ufer ist zum Teil mit Schilf und in den anderen Bereichen mit Gehölzen bestanden. Das Gewässer weist einen Besatz mit z. T. recht großen Fischen (Karpfen – *Cyprinus carpio*?) auf.

Bei den mehrfachen Kontrollen des Gewässers lag das Hauptaugenmerk auf dem Nachweis von adulten Tieren sowie Kaulquappen. Die Suche nach eventuell vorhandenem Laich war auf Grund der Wassertrübung durch Schwebstoffe nicht möglich.

Zum Nachweis von Molchen kamen Reusenfallen zum Einsatz, die über drei Nächte (03.06-06.06.2016) im Gewässer ausgebracht und jeden Tag kontrolliert wurden.

Parallel zu den Untersuchungen am einzigen möglichen Laichgewässer erfolgten mehrere zeitlich gestaffelte Begehungen der einzelnen Flächen um deren Eignung und vor allem Nutzung als Sommerlebensraum für Amphibien beurteilen zu können.



Abb. 5: Regenversickerungsbecken als einziges Gewässer im Untersuchungsgebiet



### 3.2.2 Bestand und Bewertung

Es konnten drei Amphibienarten im Gewässer nachgewiesen werden (Tab. 4), wobei aber nur für die Erdkröte durch den Nachweis von Kaulquappen ein exakter Reproduktionsnachweis erbracht werden konnte. Bei allen drei Arten handelt es sich um in der Region kommune Arten, die im weiteren Umfeld verbreitet und häufig sind (GROßE et al. 2015). Sie gelten alle als nach BNatSchG „besonders geschützt“ und die Erdkröte wird in den Roten Listen<sup>1</sup> Sachsen-Anhalts in der Vorwarnliste geführt.

**Tab. 4: Nachgewiesene Amphibienarten im Regenversickerungsbecken (Abb. 5)**

**Schutz u. Gefährdung:** RL D – Rote Liste Deutschland (KÜHNEL et al. 2009), RL LSA – Rote Liste Sachsen-Anhalt (alt: MEYER & BUSCHENDORF 2004, „neu“: GROßE et al. 2015), § - nach BNatSchG besonders geschützte Art

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	BNat SchG	RL D	RL LSA alt	RL LSA „neu“	Nachweis
<i>Lissotriton vulgaris</i>	Teichmolch	§				ein ♀ am 04.06.2016 in Molchreusen
<i>Bufo bufo</i>	Erdkröte	§		V	V	einige Kaulquappen in den Molchreusen
<i>Pelophylax esculentus</i>	Teichfrosch	§				mind. 2 rufende Tiere mehrfach im Juli 2016

Für den Teichmolch und den Teichfrosch gelang trotz Nachsuche und Einsatz der Molchreusen kein eindeutiger Reproduktionsnachweis. Neben möglichen Defiziten im Sommerlebensraum, vor allem außerhalb der untersuchten Flächen (angrenzend an Gewässer großer Rapsschlag!) kann hier vor allem der Fischbesatz im Gewässer negativ zum Tragen kommen. Letzterer kann auch dafür verantwortlich sein, dass nur wenige Kaulquappen der Erdkröte gefunden wurden.

Auf den anderen Teilflächen, die unter dem Aspekt Sommerlebensraum begangen wurden, gelangen keine Nachweise von adulten und/oder juvenilen Tieren. Dies galt sowohl für Tag- als auch Nachtkontrollen (letztere z. T. im Rahmen der Detektorbegehungen). Betrachtet man die geringe Zahl der im Gewässer nachgewiesenen Arten und deren Status (zwei nicht reproduzierend) lässt sich der negative Befund im potenziellen Sommerlebensraum erklären. Hinzu kommt die Kleinflächigkeit der untersuchten Teilflächen, welche die Auffindewahrscheinlichkeit der einzelnen Tiere doch deutlich limitiert.

<sup>1</sup> Bei der Roten Liste „neu“ (GROßE et al. 2015) handelt es sich offiziell um einen Vorschlag zu Evaluierung der Roten Liste von 2004ber die aktuellen Verhältnis besser wieder und wird daher hier mit aufgeführt.



### 3.3 Kriechtiere (Reptilia)

#### 3.3.1 Kenntnisstand und Methodik

Hier lag das Hauptaugenmerk der Untersuchung auf dem Nachweis potenzieller Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*).

Die ebenfalls wertgebende, weil gefährdete Schlingnatter (*Coronella austriaca*) war nach den Ergebnissen der Datenrecherche nicht zu erwarten. Bei aktuellen Untersuchungen (GROßE et al. 2015) konnte die Art auch im weiteren Umfeld nicht gefunden werden. Die nächsten Vorkommen befinden sich in den auf der anderen Elbseite liegenden Waldgebieten der Mosigkauer und der Oranienbaumer Heide.

Es kamen zwei potenzielle Nachweismethoden zum Einsatz. Zum einen wurden im Gelände aktive Tiere gesucht. Bei den Begehungen im Frühjahr lag das Hauptaugenmerk dabei auf den Alttieren und im Spätsommer/Herbst dann auf den möglicherweise dazugekommenen Jungtieren. Auf die sonst übliche Festlegung und regelmäßige Kontrolle von Transekten wurde in der vorliegenden Untersuchung verzichtet. Da die einzelnen Flächen verhältnismäßig klein waren, wurden die als Lebensraum, v. a. für Zauneidechsen geeigneten Kleinhabitate vollständig abgesucht.

Neben der Suche wurden zuvor ausgebrachte künstliche Verstecke (Dachpappe) kontrolliert.

#### 3.3.2 Bestand und Bewertung

Es konnten keine Zauneidechsen auf den untersuchten Flächen nachgewiesen werden. Der einzige Nachweis einer Reptilienart basiert auf einer Zufallsbeobachtung im Rahmen der Amphibienerfassung. Beim Ausbringen der Molchreusen wurde am Regenversickerungsbecken eine Ringelnatter beobachtet. Diese als „besonders geschützt“ geltende Art wird in der für Deutschland in der Vorwarnliste und für das Land Sachsen-Anhalt als „gefährdet“ (Kategorie 3) eingestuft.

Tab. 5: In der Untersuchung 2016 nachgewiesene Reptilienarten

**Schutz u. Gefährdung:** RL D – Rote Liste Deutschland (KÜHNEL et al. 2009), RL LSA – Rote Liste Sachsen-Anhalt (alt: MEYER & BUSCHENDORF 2004, „neu“: GROßE et al. 2015), § - nach BNatSchG besonders geschützte Art

Wissenschaftlicher Artnamen	Deutscher Artnamen	BNat SchG	RL D	RL LSA alt	RL LSA „neu“	Nachweis
<i>Natrix natrix</i>	Ringelnatter	§	V	3	3	ein Tier am 03.06.2016 am Regenversickerungsbecken

Das Fehlen der Zauneidechse auf den einzelnen Untersuchungsflächen ist nicht überraschend. Es existieren kaum geeignete Bereiche, die Art bzw. sogar einer Population dieser Art als Lebensraum dienen könnten.

Nachweise einzelner Zauneidechsen gelangen lediglich im Bereich der stillgelegten Gleisanlage, die sich jedoch außerhalb der Untersuchungsflächen befindet.

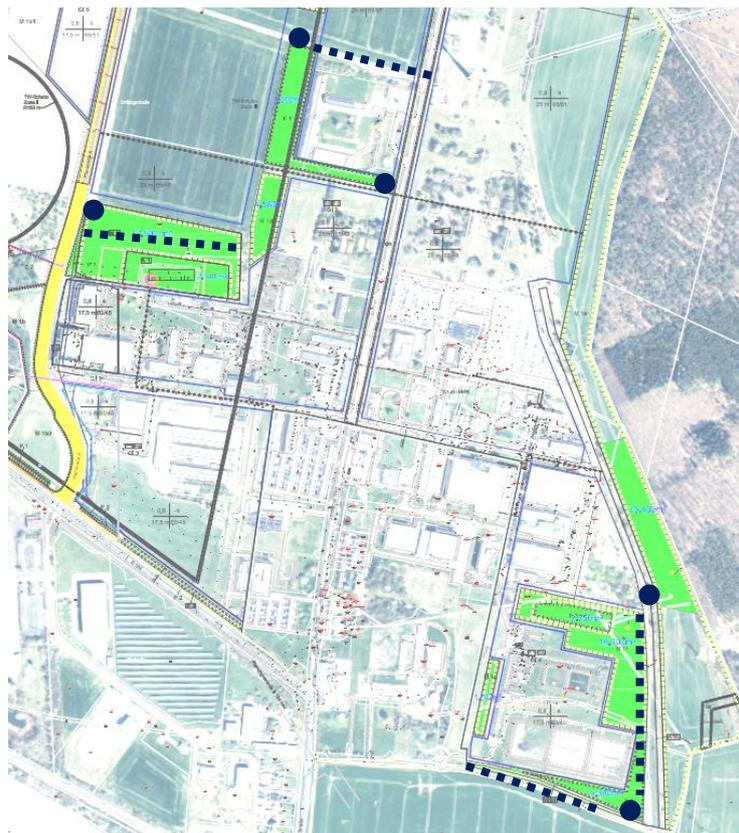


## 3.4 Fledermäuse (Chiroptera)

### 3.4.1 Kenntnisstand und Methodik

Auch hier ergab die Datenrecherche, dass keine exakt flächenbezogenen Daten für die Untersuchungsflächen vorliegen. Unter Beachtung von Lebensraumsanspruch und vor allem Jagdgebietsgröße waren solche Daten aber auch nicht zu erwarten. Zum Vorkommen von Fledermäusen im Stadtgebiet von Roßlau liegen dagegen zumindest Überblickdaten vor (HOFMANN 2010).

Die Erfassung dieser Tiergruppe sollte durch die Suche und Kontrolle potenzieller Quartiere sowie bioakustische Nachweise erfolgen. Dazu wurden zwischen April und Oktober insgesamt sechs Detektorbegehungen (11.04., 29.04., 05.06., 05.07., 17.08., 02.10.2016) durchgeführt. Zu vier dieser Termine wurden drei, an zwei Terminen zwei (Ausfall jeweils eines Gerätes) automatische Registriereinrichtungen in Form von Batcordern<sup>2</sup> (Fa. ecoObs) im Bereich der Untersuchungsflächen installiert (Abb. 6). Anhand der hier aufgezeichneten Ortungssequenzen konnte dann computergestützt eine Artbestimmung erfolgen.



**Abb. 6:** Lage der Detektortransekte (gestrichelte Linien) und Standorte der Batcorder (Kreise) im Untersuchungsgebiet

<sup>2</sup> Die Batcorder arbeiteten mit folgenden Aufnahmeparametern:

Threshold: 27 dB

Quality: 20

Critical frequency: 16 kHz

Posttrigger: 400 ms



### 3.4.2 Bestand und Bewertung

Es wurden keine quartierhöffigen Strukturen und demzufolge auch keine Fledermausquartiere im Gebiet gefunden. Für gebäudebewohnende Arten war dies von vornherein nicht zu erwarten gewesen. Als potenzieller Quartierstandort für baumbewohnende Fledermausarten kam eigentlich nur der Baumbestand der Teilfläche 7 (Abb. 2B) in Frage. Hier standen aber sowohl die Struktur der Gehölze (relativ dünne Stämme) als auch die Dichte der Kronenregion (kein Anflug möglich) einer möglichen Besiedlung durch Fledermäuse entgegen.

Für die Erfassung standen daher neben einigen Sichtbeobachtungen „nur“ bioakustische Nachweise zur Verfügung. Diese erlauben aber im Allgemeinen keinen Bezug zu einzelnen Flächen, besonders bei der geringen Größe, wie im vorliegenden Fall. Das Endergebnis dokumentiert daher die Fledermausfauna des gesamten Gebietes incl. Umfeld und nicht einzelner Teilflächen.

**Tab. 6: Im Rahmen der Untersuchung 2016 festgestellte Fledermausarten im Untersuchungsgebiet**

**Schutz u. Gefährdung:** RL D – Rote Liste Deutschland (MEINIG et al. 2009), RL LSA – Rote Liste Sachsen-Anhalt (HEIDECKE et al. 2004), Anh. II/Anh. IV – Art nach Anhang II und/oder IV der FFH-Richtlinie, §§ - nach BNatSchG streng geschützte Art

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	FFH	BNat SchG	RL D	RL LSA	Bemerkung
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	IV	§§	D	G	Nachweis über Batcorder
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	IV	§§		2	Detektornachweise Wochenstube in Roßlau
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	IV	§§		2	Detektornachweise in der Zugzeit
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-fledermaus	IV	§§	G	2	Detektornachweise, Sichtbeobachtungen
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	IV	§§	V	3	Detektornachweise, Sichtbeobachtungen
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	II, IV	§§	2	1	Nachweis über Batcorder
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	IV	§§		2	Nachweis über Batcorder

Insgesamt konnten mit der gewählten Methodik mindestens sieben Fledermausarten jagend im Umfeld des Untersuchungsgebietes festgestellt werden. Einige Rufe bzw. Rufsequenzen, v. a. aus der Gattung *Myotis*, konnten nicht bis zur Art bestimmt werden, lassen aber das Auftreten weiterer Arten möglich erscheinen.

Da alle heimischen Fledermausarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden, gelten sie nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 b) BNatSchG als „streng geschützt“. Die Mopsfledermaus wird zudem im Anhang II der FFH-Richtlinie geführt.

Hinsichtlich des Gefährdungsgrades werden deutschlandweit die Mopsfledermaus als „stark gefährdet“ und der Abendsegler in der Vorwarnliste geführt. Für die Breitflügel-fledermaus ist eine Gefährdung anzunehmen, aber aktuell nicht zu belegen. Bei der Mückenfledermaus war die Datenlage seinerzeit (noch) defizitär.



Bei den Angaben zum Gefährdungsstatus der einzelnen Arten im Land Sachsen-Anhalt, ist ähnlich wie bei den Brutvögeln das Erstellungsjahr der aktuell (noch) relevanten Roten Liste (2004!) zu beachten. So werden dort außer dem Abendsegler (gefährdet) und der Mückenfledermaus (Gefährdung anzunehmen) alle anderen in der vorliegenden Untersuchung nachgewiesenen Arten als „stark gefährdet“ oder sogar „vom Aussterben bedroht“ (Mopsfledermaus) eingestuft. Vor allem für die letztgenannte Art entspricht die Einstufung aber nicht mehr der Realität. Die Nachweise der Art wurden in den letzten Jahren (auch im Umfeld des Untersuchungsgebietes – eigene Daten!) erfreulicherweise immer häufiger, so dass in einer zukünftigen Roten Liste eine möglicherweise deutliche Herabstufung des Gefährdungsstatus‘ angezeigt erscheint.

Alle nachgewiesenen Arten nutzen die Untersuchungsflächen, wenn man überhaupt davon sprechen kann, „nur“ zur Nahrungssuche. Die Nachweise erfolgten dabei vorrangig im Bereich von Strukturen bzw. z. T. auch des Gewässers. Dabei muss aber eingeschränkt werden, dass hier auch vorrangig zumindest die Batcorder installiert wurden.

Die Nachweise von Abendsegler, Flughautfledermaus (nur zur Zugzeit), Mops- und Fransenfledermaus resultieren sicher aus der Nähe der Teilbereiche zu den angrenzenden Wäldern. Diese baumbewohnenden Arten sind hier nicht selten (eigene Daten!) und haben hier ihre Quartiere.

Breitflügel-, Zwerg- und Mückenfledermaus gelten als gebäudebewohnende Arten (die beiden letztgenannten zumindest während der Fortpflanzung). Mögliche Quartiere befinden sich möglicherweise in Wohnhäusern im Umfeld des Parks, auf jeden Fall aber im Stadtgebiet von Roßlau (eigene Daten!).

Für die Zwergfledermaus, die bei den Detektor- und Batcorder-Untersuchungen mit Abstand am häufigsten nachgewiesene Art wurde im Rahmen der vorliegenden Untersuchung ein Wochenstubenquartier in der Ortslage Roßlau, ca. 1,5 km südöstlich des Untersuchungsgebietes bestätigt werden. Das Quartier befand sich in der Doppelwand eines Gewerbegebäudes und beherbergte ca. 50 adulte Weibchen.



## 4 Zusammenfassung

Die vorliegende Untersuchung dient der faunistischen Grundlagenerhebung im Vorfeld geplanter Baumaßnahmen in Teilbereichen des Pharmaparks Rodleben.

Insgesamt wurden auf allen Teilflächen zusammen 31 Arten **Brutvögel** festgestellt. Dazu kommen noch acht mögliche Brutvogelarten (darunter die beiden streng geschützten Heide-lerche und Neuntöter). Insgesamt 13 Arten wurden als wertgebend eingestuft. Meist handelt es sich dabei jedoch um Arten, die im Umfeld des Gebietes verbreitet und nicht selten sind.

Vorkommen von **Amphibien** zur Fortpflanzungszeit reduzieren sich auf die Regenversickerungsanlage (Teilfläche 6). Hier wurden drei allgemein verbreitet Arten nachgewiesen, wobei nur für die Erdkröte der Reproduktionsnachweis gelang. Die Wasserqualität (viele Schwebstoffe) und der vorhandene Fischbesatz in Verbindung mit einem z. T. pessimalen Landlebensraum (großer Rapsschlag) spielen hier sicher eine negative Rolle.

Es gelang nur ein einziger **Reptiliennachweis** (Ringelnatter am Regenversickerungsbecken).

Für die Artengruppe der **Fledermäuse** (sieben nachgewiesene Arten) spielen das Untersuchungsgebiet bzw. die einzelnen Teilbereiche allenfalls eine untergeordnete Rolle. Quartiere sind nicht vorhanden (keine Gebäude, keine geeigneten Gehölze). Flugbeobachtungen und Detektornachweise dokumentieren dabei die Fauna des Gesamtgebietes bzw. dessen Umfeld. Ein räumlicher Bezug zu einzelnen Teilflächen war nicht nachweisbar, bei deren Kleinflächigkeit aber auch nicht zu erwarten.

## 5 Literatur

- DIETZ, M.; DUJESIEFKEN, D.; KOWOL, T.; REUTHER, J.; RIECHE, T. & WURST, C. (2014): Artenschutz und Baumpflege. Braunschweig.
- DIETZ, M.; MEHL-ROUSCHAL, C. & SCHIEBER, K. (2013): Höhlenbäume im urbanen Raum. Teil 2 Leitfadens zum Erhalt eines wertvollen Lebensraumes in Parks und Stadtwäldern unter Berücksichtigung der Verkehrssicherung. Frankfurt am Main, 95 S. + Anhang.
- DORNBUSCH, G.; GEDEON, K.; GEORGE, K.; GNIELKA, R. & B. NICOLAI (2004): Rote Liste der Vögel (Aves) des Landes Sachsen-Anhalt. – Ber. Landesamt f. Umweltschutz Sachsen-Anhalt 2004, Heft **39**: 138-143.
- GROßE, W.-R.; SIMON, B.; SEYRING, M.; BUSCHENDORF, J., REICH, J.; SCHILDHAUER, F.; WESTERMANN, A. & U. ZUPPKE (Bearb.) (2015): Die Lurche und Kriechtiere des Landes Sachsen-Anhalt unter besonderer Berücksichtigung der Arten der Anhänge der Fauna-Flora-Richtlinie sowie der kennzeichnenden Arten der Fauna-Flora-Habitat-Lebensraumtypen. – Ber. Landesamt f. Umweltschutz Sachsen-Anhalt **4/2015**, 640 pp.
- GRÜNEBERG, C.; BAUER, H.-G.; HAUPT, H.; HÜPPPOP, O.; RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (5. Fassung, 30. November 2015). – Ber. Vogelschutz **52**: 19-67.
- HEIDECHE, D.; HOFMANN, TH.; JENTZSCH, M.; OHLENDORF, B. & W. WENDT (2004): Rote Liste der Säugetiere (Mammalia) des Landes Sachsen-Anhalt. – Ber. Landesamt f. Umweltschutz Sachsen-Anhalt 2004, Heft **39**: 132-137.
- HOFMANN, TH. (2010): Zum Status der Fledermausarten in Dessau-Roßlau. – Gutachten i. A. Amt für Umwelt und Naturschutz der Stadt Dessau-Roßlau.



- HOFMANN, TH.; WEIßKÖPPEL, G. & UNRUH, M. (2007): Erste Ergebnisse des Monitorings der Rauhautfledermaus, *Pipistrellus nathusii* (KEYSERLING & BLASIUS 1839) und der Mückenfledermaus, *Pipistrellus pygmaeus* (LEACH 1825), im Biosphärenreservat „Mittelelbe“. – Naturwiss. Beitr. Mus. Dessau **19**: 5-18.
- KÜHNEL, K.-D.; GEIGER, A.; LAUFER, H.; PODLOUCKY, R. & M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt **70** (1): 159-227.
- LPR GBR DESSAU (2013): Artenschutzrechtliche Einschätzung des Vorhabens „Errichtung der nördlichen Erschließungsstraße Pharmapark IDT“. – Gutachten i. A. TEW Servicegesellschaft mbH.
- MEINIG, H.; BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt **70** (1): 115-153.
- MEYER, F. & J. BUSCHENDORF (2004): Rote Liste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Sachsen-Anhalt. – Ber. Landesamt f. Umweltschutz Sachsen-Anhalt 2004, Heft **39**: 144-148.
- SCHULZE, M.; SÜSSMUTH, TH.; MEYER, F. & K. HARTENAUER (2006): Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB). – i. A. LB Bau Sachsen-Anhalt.
- SCHWARZE, E. & H. KOLBE (Hrsg.) (2006): Die Vogelwelt der zentralen Mittelbe-Region – Stadtkreis Dessau, Altkreis Roßlau, Wörlitzer Winkel. – Halle.
- SÜDBECK, P.; ANDRETZKE, S.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- SÜDBECK, P.; BAUER, H.-G.; BOSCHERT, M.; BOYE, P. & W. KNIEF (Nationales Gremium Rote Liste Vögel) (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt **70** (1): 159-227.